



ÖGER Research Paper Series

Nr. 7/2024

„Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art. 8 EU
Taxonomie VO“

verfasst von
Sophia Maria Plener

Wien, 2024

<https://oeger.eu/research-paper-series/>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Einleitung	1
B. Begriff der Nachhaltigkeit	4
C. Nachhaltigkeitsberichterstattung in der historischen Entwicklung	7
I. Nichtfinanzielle Erklärung nach NFRD als Vorläufer.....	7
II. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach EU-Taxonomie VO	9
III. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD	9
D. Die EU-Taxonomie VO	12
I. Hintergrund	12
1. Sustainable Finance Action Plan.....	12
2. European Green Deal.....	13
II. Systematik.....	13
III. Regelungsgegenstand	15
1. Anwendungsbereich.....	15
2. Umweltziele	16
a) Klimaschutz.....	17
b) Anpassung an den Klimawandel.....	17
c) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	17
d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.....	18
e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.....	19
f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme.....	19
3. Transparenzpflichten.....	20
E. Prüfpflichten nach Art 8 EU-Taxonomie-VO	22
I. Anwendungsbereich.....	22
a) Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Erklärung der NFRD bis <i>Geschäftsjahr 2024</i>	22
b) Anwendungsbereich des Nachhaltigkeitsberichts ab Geschäftsjahr 2024	23
II. Prüfpflichten.....	24
1. Taxonomiefähigkeit.....	24

2.	Taxonomiekonformität.....	26
a)	<i>Wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines Umweltziels.....</i>	<i>26</i>
aa)	<i>Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz.....</i>	<i>26</i>
bb)	<i>Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.....</i>	<i>27</i>
cc)	<i>Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.....</i>	<i>28</i>
dd)	<i>Wesentlicher Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.....</i>	<i>29</i>
ee)	<i>Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.....</i>	<i>30</i>
ff)	<i>Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.....</i>	<i>31</i>
b)	<i>Keine erhebliche Beeinträchtigung.....</i>	<i>32</i>
c)	<i>Verwirklichung des sozialen Mindestschutzes.....</i>	<i>34</i>
d)	<i>Bewertbarkeit durch wissenschaftlich fundierte technische Kriterien.....</i>	<i>36</i>
3.	Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.....	37
a)	<i>Ermöglichende Tätigkeiten.....</i>	<i>37</i>
b)	<i>Übergangstätigkeiten.....</i>	<i>38</i>
4.	Braune oder neutrale Wirtschaftstätigkeiten.....	38
F.	Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	40
I.	Nachhaltigkeitskennzahlen nach der EU Taxonomie VO.....	40
1.	Umsatzbasierte KPI.....	41
2.	CapEx KPI.....	42
3.	OpEx KPI.....	44
II.	Zusätzliche qualitative Informationen nach der EU-Taxonomie VO.....	44
III.	Nachhaltigkeitsinformationen nach NFRD und CSRD.....	45
IV.	Umfang der Berichtspflicht nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz.....	46
V.	Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	48
1.	Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	48
2.	Darstellung der Angaben nach Art 8 EU-Taxonomie VO.....	49
3.	European Single Electronic Format (ESEF) und European Single Access Point (ESAP).....	49
VI.	Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	50
1.	Standards der nichtfinanziellen Berichterstattung nach der NFRD.....	50

2. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	52
G. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	54
I. Nach NFRD	54
1. Prüfung durch den Abschlussprüfer	54
2. Prüfung durch den Aufsichtsrat.....	56
II. Nach CRSD	56
1. Prüfer.....	57
2. Prüfungsmaßstab	58
3. Prüfungsvermerk.....	60
III. Prüfungsstandards.....	60
H. Zusammenfassung und Ausblick.....	63
I. Zusammenfassung.....	63
II. Fazit.....	64
III. Ausblick.....	65
IV. Schlussbemerkung.....	65
Literaturverzeichnis.....	VIII
Abstract.....	XXI

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen, Reihe L: Rechtsvorschriften, Reihe S: Ausschreibungen
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl C 2008/115, 47
AktG	Österreichisches Aktiengesetz 1965 BGBl 1982/205 (Legalabkürzung: BGBl I 2009/71)
Art	Artikel
BB	Der Betriebsberater
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
BGBI	österreichisches Bundesgesetzblatt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
bzw	beziehungsweise
CapEx	Capital Expenditures (Investitionsausgaben)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen)
DB	Der Betrieb
DelVO	Delegierten Verordnung
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DNSH-Kriterium	Do No Significant Harm-Kriterium (Keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Umweltziele)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
dt. BGBl.	deutsches Bundesgesetzblatt
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
ESAP	European Single Access Point (Zentrales Europäisches Zugangsportal)

ESEF	European Single Electronic Format (Einheitliches Europäisches Elektronisches Berichtsformat)
ESG	Environment, Social and Governance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)
ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
ESRS	European Sustainability Reporting Standards (Europäisches Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAQ	Frequently Asked Questions
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles (Allgemein Akzeptierte Buchhaltungsregeln)
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Deutsches Handelsgesetzbuch
HGB-E	Handelsgesetzbuch-Entwurf
HLEG	High Level Expert Group on Sustainable Finance (Hochrangige Sachverständigengruppe zur Nachhaltigen Finanzierung)
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	Internationale Financial Reporting Standard
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
ISA	International Standards on Auditing
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
KOR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KPI	Key Performance Indicator

KSW	Österreichische Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
lit	Litera (<i>Buchstabe</i>)
LSME	Listed-SME
NACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
Nr	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OpEx	Operational Expenditures (Betriebsausgaben)
PIEs	Public Interest Entities (Unternehmen von Öffentlichem Interesse)
PiR	PiR – Internationale Rechnungslegung
RefE	Referentenentwurf
RL	Richtlinie
Rz	Randzahl
S	Satz
SASB	Sustainability Accounting Standard Boards
SME	Small and Medium Enterprise (KMU)
UAbs	Unterabsatz
UGB	Österreichisches Unternehmensgesetzbuch
Vgl	Vergleiche
VO	Verordnung
VSME	Voluntary SME
WKO	Wirtschaftskammer Oberösterreich
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WPg	Die Wirtschaftsprüfung

XHTML-Format	Extensible Hypertext Markup Language-Format
Z	Ziffer
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZCG	Zeitschrift für Corporate Governance
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (früher Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis)

A. Einleitung

Die Klimakrise der heutigen Zeit rückt das Thema nachhaltiger Unternehmensführung in den Vordergrund. Insbesondere Verbraucher und andere Stakeholder erwarten von Unternehmen eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Produktion und entsprechende Nachweise der Nachhaltigkeit der Wirtschaftsaktivitäten. Unternehmen werden inzwischen nicht mehr ausschließlich durch ihre finanzielle Performance beurteilt.¹ Um Greenwashing zu verhindern, hat die Europäische Union (EU) die Berichtspflichten der Unternehmen über den reinen finanziellen Jahresbericht hinaus weiterentwickelt und fordert nun von den Unternehmen auch Angaben zur Nachhaltigkeit. Ziel ist es, Investitionen in ökologisch nachhaltige Projekte zu fördern² und den Stakeholdern einen erleichterten und kostengünstigen Zugang zu den Nachhaltigkeitsinformationen der Unternehmen zu ermöglichen.³

Der erste Schritt war dabei die Etablierung eines Klassifizierungssystems durch die EU-Taxonomie VO⁴, durch die definiert wird, wann eine Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig gilt.⁵ Darüber hinaus etabliert die EU-Taxonomie VO die Pflicht für Unternehmen zur Veröffentlichung der entsprechenden Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung.

Jedoch können die Stakeholderinteressen mit der reinen Veröffentlichung der Angaben nicht ausreichend vor der Gefahr des Greenwashing geschützt werden. Aus diesem Grund hat die EU mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁶ im Jahr 2022 eine Prüfungspflicht für die Angaben in den Nachhaltigkeitsberichten eingeführt, um mehr Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen.

Diese neue Berichts- und Prüfungspflicht stellt viele Unternehmen, ihre Berater und Wirtschaftsprüfer vor neue Schwierigkeiten, die von der Forschung aufgenommen

¹ Quick/Toledano/Toledano, Ist eine Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte sinnvoll? IRZ 2022, 37 (beck-online.de).

² Bueren, Die EU-Taxonomie nachhaltiger Anlagen - Teil 1 -, WM 2020, 1611 (wiso-net.de).

³ Lanfermann, Auswirkungen der EU-Taxonomie-Verordnung auf die Unternehmensberichterstattung, BB 2020, 1643 (1646).

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl L 198/13.

⁵ Weinrich/Bilican/Artinger/Jülich, Derzeitige und künftige Herausforderungen bei der Praxis-Umsetzung der Taxonomy-Verordnung, WPg 2022, 412.

⁶ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Z 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl L 322/15.

wurden. So wurden seit der Veröffentlichung der EU-Taxonomie VO versucht, einen Überblick über die Inhalte der Verordnung zu schaffen sowie Detailfragen zu klären. Darüber hinaus wurde Hilfestellungen für die Berichtspflicht nach Art 8 EU-Taxonomie VO entwickelt, um Unternehmen bei den neuen Aufgaben zu unterstützen.

Im Rahmen dieser Arbeit werden die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO geprüft. Dabei wird insbesondere untersucht, welche Prüfpflichten für Unternehmen nach Art 8 EU-Taxonomie VO gelten, welche Inhalte in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen sind und wie und durch wen eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die EU-Taxonomie VO mit ihrer Offenlegungspflicht in Art 8 EU-Taxonomie VO zu einer nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft beitragen und ihren Teil zur Verwirklichung der vorgegebenen Ziele des Europäischen Green Deals und der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beisteuern kann.

Ziel der Arbeit ist es, eine Analyse der Rechtsgrundlagen der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO für Unternehmen durchzuführen. Dabei werden die wichtigsten Aspekte der EU-Taxonomie VO vorgestellt und die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO in den Kontext der nichtfinanziellen Erklärung nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD)⁷ und der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD gesetzt.

Dafür erfolgt eine Analyse der Rechtsakte der EU durch eine Erörterung der bisherigen Literatur und Auslegung der maßgeblichen Vorschriften.

Im ersten Kapitel wird zunächst der Begriff der Nachhaltigkeit (B.) definiert und ein Überblick zu seiner historischen Entwicklung verschafft, um den Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfassen zu können. Anschließend erfolgt eine historische Einordnung der Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (C.), bevor die EU-Taxonomie VO mit ihren Hintergründen, der Systematik und den Regelungsgegenständen vorgestellt wird (D.). Anschließend wird auf die Prüfpflicht der Unternehmen nach Art 8 EU-Taxonomie VO, einschließlich des Anwendungsbereichs, (E.) genauer eingegangen und dabei die Unterscheidung zwischen taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten untersucht. Im Anschluss daran wird geprüft, welche Inhalte die

⁷ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABL L 330/1, 1.

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der EU-Taxonomie VO, der NFRD und der CSRD umfassen muss und wie die Berichterstattung zu erfolgen hat (F.). Abschließend wird in einem letzten Kapitel die Frage der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (G.) genauer beleuchtet und dabei auf die Neuerungen durch die CSRD eingegangen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, durch wen eine externe Prüfung erfolgen soll und welche Inhalte die Prüfung hat.

B. Begriff der Nachhaltigkeit

Die Untersuchung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bedarf in einem ersten Schritt der Definition des Begriffes der Nachhaltigkeit.

Eine allgemeingültige Definition des Begriffes der Nachhaltigkeit besteht nicht, sodass durch historische Auslegung zu ermitteln ist, was der Kern des Begriffes ist. Die erste Nutzung des Begriffes erfolgt durch Hans Carl von Carlowitz (1645-1714) im Rahmen der Forstwirtschaft, der mit diesem Begriff beschrieb, dass in einem Wald nur so viel abgeholzt werden sollte, wie sich binnen gewisser Zeit auf natürliche Weise regenerieren kann.⁸

Das heutige Verständnis des Nachhaltigkeitsbegriffs geht auf den Brundtland-Bericht der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1987 zurück.⁹ Danach ist die Menschheit in der Lage, die Entwicklung nachhaltig zu gestalten, um sicherzustellen die Bedürfnisse der Gegenwart zu erfüllen, ohne die Möglichkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.¹⁰ Diese Definition bemisst der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit einen großen Wert zu, sodass insbesondere die vorhandenen Ressourcen gerecht zwischen den Generationen aufgeteilt werden und auch für zukünftige Generationen ausreichende Ressourcen vorhanden sein sollen.¹¹ Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung setzt sich nach dem Brundtland-Bericht aus zwei Konzepten zusammen: dem Konzept der Bedürfnisse, insbesondere der grundlegenden Bedürfnisse der Armen der Welt, und dem Konzept der Grenzen, die durch den Stand der Technik und der sozialen Organisation der Fähigkeiten der Umwelt, gegenwärtige und künftige Bedürfnisse zu erfüllen, auferlegt werden.¹² Daraus folgt, dass der Begriff der Nachhaltigkeit die drei Dimensionen der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit beinhaltet.¹³ Für Unternehmen beinhaltet diese Definition der Nachhaltigkeit jedoch keine konkreten

⁸ *Aachener Stiftung Kathy Beys*, Nachhaltigkeit Definition, https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/definitionen_1382.htm (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

⁹ *Braun/Senger*, Nachhaltigkeitsreporting 4.0 in *Schwager* (Hrsg), CSR und Nachhaltigkeitsstandards, 2022, 120 (springer.de).

¹⁰ *Brundtland Commission*, Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, 1987, 16, <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

¹¹ *Auer/Borcherding/Möller*, § 2 Zum Hintergrund des Nachhaltigkeitsmanagement in *Freiberg/Bruckner*, Corporate Sustainability, Kompass für die Nachhaltigkeitsberichterstattung², 2023, Rz 3 (wiso-net.de).

¹² *Brundtland Commission*, Report of the World Commission on Environment and Development, 41, <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

¹³ *Hladky/Urban-Hübler* in *Zahradnik/Richter-Schöllner* (Hrsg), Handbuch Nachhaltigkeitsrecht, 2021, Rz 1.3.

Handlungsanleitungen, sodass Konkretisierungen erforderlich waren.¹⁴ Dafür wurden die ESG-Kriterien zur nachhaltigen Unternehmensführung entwickelt, die neben den finanziellen Aspekten auch Aspekte des Umweltschutzes (Environment), der sozialgesellschaftlichen Verantwortung (Social) und der nachhaltigen Unternehmensführung (Governance) bei der Beurteilung von Unternehmen berücksichtigen.¹⁵

In der weiteren Entwicklung wurde durch die Konferenz von Rio 1992 das Aktionsprogramm Agenda 21 beschlossen, in dem 27 Grundsätze für Frieden, Entwicklung und Umweltschutz enthalten sind.¹⁶ Dabei steht nach dem ersten Grundsatz der Erklärung von Rio der Mensch im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und ihm steht ein Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur zu.¹⁷

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete im Rahmen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in New York 2015 die Agenda 2030, die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) enthält.¹⁸ Die Ziele dienen dabei der Verwirklichung der handlungsleitenden Prinzipien Mensch, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft („5 Ps“: People, Planet, Prosperity, Peace, Partnership).¹⁹ Die 17 Ziele lauten dabei:

1. keine Armut
2. kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. hochwertige Bildung
5. Geschlechtergerechtigkeit
6. sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

¹⁴ Hladky/Urban-Hübler in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch Nachhaltigkeitsrecht, 2021, Rz 1.6; Baumgartner, Nachhaltigkeitsorientierte Unternehmensführung: Modell, Strategien und Managementinstrumente, 2010, 20.

¹⁵ Braun/Senger, Nachhaltigkeitsreporting 4.0 in Schwager (Hrsg), CSR, 120 (springer.de).

¹⁶ Hladky/Urban-Hübler in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch, Rz 1.4.

¹⁷ Vereinte Nationen, Rio Declaration on Environment and Development, 12.8.1992, Principle 1, https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_CONF.151_26_Vol.I_Declaration.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

¹⁸ Hladky/Urban-Hübler in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch, Rz 1.5.

¹⁹ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Deutschland, Agenda 2030, Die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung, <https://www.bmz.de/de/agenda-2030> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.²⁰

Die EU-Taxonomie VO dient der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.²¹ Dabei legt die EU-Taxonomie VO ihrer Definition der Nachhaltigkeit den dreigliedrigen Nachhaltigkeitsbegriff im Sinne der ESG zugrunde, wobei sich die Regelungen der EU-Taxonomie VO auf die Bestimmung ökologischer Nachhaltigkeit fokussiert.²² Diese Beschränkung wurde im Gesetzgebungsprozess kritisiert, da der Verordnung kein allumfassender Nachhaltigkeitsbegriff zu Grunde gelegt wurde und gerade die Dimension Soziales und Unternehmensführung der Nachhaltigkeit nicht vernachlässigt werden sollte.²³ Diese Dimensionen spielen im Rahmen des sozialen Mindestschutzes lediglich eine Nebenrolle in der EU-Taxonomie VO.

²⁰ *Vereinte Nationen*, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, A/RES/70/1, 21.10.2015, 15, <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024); Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Dossier Nachhaltigkeit, <https://www.lpb-bw.de/dossier-nachhaltigkeit#> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²¹ Erwägungsgrund 2 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

²² Art 1 Abs 1 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13; vgl *Stumpp*, Die EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzprodukte, ZBB 2019, 71 (73) (EBSCO Host).

²³ *Forum nachhaltige Geldanlagen*, FNG-Position zum EU Legislativpaket zu Nachhaltigkeitspflichten von institutionellen Investoren und Asset Managern, August 2018, 4, https://www.forum-ng.org/fileadmin/Dokumente/Politik/Positionen/FNG_Position_EU-Legislativpaket_Transparenzpflichten_2018-08-27.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

C. Nachhaltigkeitsberichterstattung in der historischen Entwicklung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde bereits seit Ende der 1990er Jahre für Unternehmen relevant. Zunächst veröffentlichten insbesondere große, börsennotierte Unternehmen auf freiwilliger Basis Nachhaltigkeitsberichte. Ziel dieser Berichte war es, das wachsende Informationsbedürfnis der Stakeholder und andere Interessensgruppen, das über die reine Information der monetären Entwicklung des Unternehmens hinaus ging, zu befriedigen.²⁴

Die Europäische Union hat in der Folge durch Änderungen der Bilanz-RL²⁵ und durch die Schaffung der EU-Taxonomie VO Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geschaffen und weiterentwickelt.

I. Nichtfinanzielle Erklärung nach NFRD als Vorläufer

Durch die NFRD regulierte die Europäische Union erstmalig eine verpflichtende nichtfinanzielle Erklärung für große Unternehmen und Unternehmensgruppen von öffentlichem Interesse als Teil des konsolidierten Geschäftsberichts.²⁶ Umgesetzt wurde diese Richtlinie in Österreich durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz²⁷ und in Deutschland durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)²⁸. In § 243b UGB²⁹ bzw in § 289b HGB³⁰ ist eine Verpflichtung zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung für große Kapitalgesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse, sogenannten Public Interest Entities (PIEs), mit einer Arbeitnehmerzahl von mehr als 500 Arbeitnehmern vorgesehen.³¹

Die Umsetzung des Art 19a Bilanz-RL idF der NFRD in § 243b Abs 1 UGB bzw § 289b Abs 1 S 1 HGB sieht dabei eine umfassende Berichtspflicht für nichtfinanzielle Belange, unter anderem zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen, für große Kapitalgesellschaften

²⁴ Vgl Hladky/Urban-Hübler in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch, Rz 1.9.

²⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR, ABl L 182/19.

²⁶ Hladky/Urban-Hübler in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch, Rz 1.13.

²⁷ Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz), BGBl I 2017/20.

²⁸ Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11.04.2017, dt. BGBl. I 2017, 802.

²⁹ BGBl I 2017/20.

³⁰ Dt. BGBl. I 2017, 802.

³¹ Eder/Lehecka in Hysek, Nachhaltigkeitsrecht für Banken, 2023, 3.3.4.4.1. (lindedigital.at).

im Sinne des § 221 Abs 3 UGB³² bzw § 267 Abs 3 HGB³³ und PIEs im Sinne des § 189a Z 1 UGB³⁴ bzw § 316a S 2 HGB³⁵, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 221 Abs 6 UGB, § 267 Abs 5 HGB), vor. Diese kann durch eine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht gemäß § 243b Abs 6 UGB bzw § 289b Abs. 3 HGB erfolgen.

Der Inhalt des nichtfinanziellen Berichts ist in der Generalklausel des § 243b Abs 2 UGB bzw § 289c Abs 2 HGB³⁶ regelt. Danach muss die nichtfinanzielle Erklärung „diejenigen Angaben (...) enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen“³⁷. Dabei erfolgt eine Wesentlichkeitsanalyse der Informationen, die nur in den Bericht aufzunehmen sind, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass die Auslassung oder fehlerhafte Angaben Entscheidungen, die auf Grundlage des Berichts getroffen werden, beeinflussen.³⁸

Ergänzt wird diese Generalnorm durch die Pflichtangaben des § 243b Abs 3 UGB bzw § 289c Abs 3 HGB. Dabei sind insbesondere die wichtigsten Leistungsindikatoren, sog. Key Performance Indicators, (KPIs) gemäß § 243b Abs 3 Z 6 UGB bzw § 289c Abs 3 Z 5 HGB in den Lagebericht aufzunehmen. Diese Leistungsindikatoren umfassen dabei nach allgemeiner Ansicht alle Belange, Umstände und Faktoren nichtfinanzieller Natur, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind, oder die voraussichtliche Entwicklung wesentlich beeinflussen können³⁹.

³² BGBl I 2016/43.

³³ Dt. BGBl. I 2024 Nr 120.

³⁴ BGBl I 2019/46.

³⁵ Dt. BGBl. I 2021, 1534.

³⁶ Dt. BGBl. I 2017, 802.

³⁷ § 243b Abs 2 UGB BGBl I 2017/20.

³⁸ Brogyányi/Burian in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch, Rz 9.21.

³⁹ Brogyányi/Burian in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch, Rz 9.25; Aschauer in Jabornegg/Artmann, Unternehmensgesetzbuch mit Einzel- und Konzernabschluss, Prüfung und Offenlegung, Band 2², 2017, § 243 UGB, Rz 49.

Große Kapitalunternehmen, die nicht der Berichtspflicht nach § 243b UGB bzw § 289b HGB unterfallen, müssen gem. § 243 Abs 5 UGB⁴⁰ bzw § 289 Abs 3 HGB⁴¹ ebenfalls die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in den Lagebericht aufnehmen.

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach EU-Taxonomie VO

Die EU-Taxonomie VO konkretisiert und ergänzt die Berichtspflicht der NFRD. Nach Art 8 Abs 1 EU-Taxonomie VO gilt die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für diejenigen Unternehmen, die nach Art 19a oder Art 29a Bilanz-RL idF der NFRD zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind. Diese Unternehmen müssen in ihre nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber aufnehmen, „wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten [...] einzustufen sind“⁴².

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der EU-Taxonomie VO entwickelt dabei die nichtfinanzielle Erklärung nach der NFRD von einer narrativen Gestaltung zu einer Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Kennzahlen zur Nachhaltigkeit weiter.⁴³

Die Voraussetzungen des Art 8 EU-Taxonomie VO werden durch die DeIVO 2021/2178⁴⁴ ergänzt und präzisiert.⁴⁵

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD

Die vorerst letzte Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt durch die CSRD ab dem Geschäftsjahr 2024. Diese reine Änderungsrichtlinie überarbeitet die

⁴⁰ BGBl I 2017/20.

⁴¹ Dt. BGBl. I 2020, 1874.

⁴² Art 8 Abs 1 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

⁴³ Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, Taxonomie · Offenlegung · Governance, 2023, § 5 Rz 8.

⁴⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist, ABl L 443/9.

⁴⁵ Eder/Lehecka in Hysek, Nachhaltigkeitsrecht, 3.3.4.4.2. (lindedigital.at).

Bilanz-RL, die Transparenz-RL⁴⁶, die Abschlussprüfungs-RL⁴⁷ und die Abschlussprüfungs-VO^{48,49}

Zunächst nimmt die CSDR eine terminologische Änderung vor. Anstelle des Begriffes der nichtfinanziellen Erklärung wird nun der Begriff Nachhaltigkeitsberichterstattung gewählt.⁵⁰ Dies folgt aus der Überlegung, dass der Begriff „nichtfinanziell“ implizieren würde, dass die betreffenden Informationen in finanzieller Hinsicht nicht relevant seien.⁵¹

Die CSDR ergänzt dabei die primär qualitativen Anforderungen der NFRD um quantitativen Regeln.⁵² Zweck der neuen Regelungen ist es, das Informationsbedürfnis der Interessensgruppen in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen zu befriedigen, damit insbesondere Anleger nachhaltigkeitsbezogene Risiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen können.⁵³

Dabei soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu den geringstmöglichen Kosten verbessert werden, um den europäischen Binnenmarkt zu fördern und zur Entwicklung des Wirtschafts- und Finanzsystems im Sinne des europäischen Green Deals⁵⁴ beizutragen.⁵⁵

Die CSRD erweitert den Anwenderkreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Art 19a Bilanz-RL idF der CSRD. Ferner schafft sie eine Verpflichtung zur Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen (Art 34 Bilanz-RL idF der CSRD) und zur Berichterstattung im Einklang mit den vorgeschriebenen EU-Standards (Kapitel 6a Bilanz-RL idF der CSRD),

⁴⁶ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl L 390/38.

⁴⁷ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl L 157/87.

⁴⁸ Verordnung (EU) Nr 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl L 158/77.

⁴⁹ Rohatschek/Schönhardt/Sigl, Nachhaltigkeitsberichterstattung – Roadmap durch die Regulatorien für Nicht-Finanzunternehmen, IRZ 2022, 183 (187) (beck-online.de).

⁵⁰ Rohatschek/Schönhardt/Sigl, IRZ 2022, 183 (187) (beck-online.de); Hartke, Green and more: Nachhaltigkeitsberichterstattung bald auch im Mittelstand, WPg 2021, 1404.

⁵¹ Erwägungsgrund 8 der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

⁵² Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 5 Rz 5, Rohatschek/Schönhardt/Sigl, IRZ 2022, 183 (187) (beck-online.de).

⁵³ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien RL 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM 2021, 189 final, 3f.

⁵⁴ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM (2019) 640 final.

⁵⁵ Europäische Kommission, COM 2021, 189 final, 4.

sowie zur Publikation der Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht und in einem digitalen Format (Kapitel 6b Bilanz-RL idF der CSRD).⁵⁶

Die CSRD ist gemäß Art 5 Abs 1 CSRD bis zum 6.7.2024 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wurde am 22.3.2024 ein entsprechender Referentenentwurf (RefE-CSRD) vorgelegt, der eine nahezu 1:1 Umsetzung beinhaltet.⁵⁷ Für Österreich liegt zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Arbeit kein Umsetzungsentwurf vor.

⁵⁶ Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 5 Rz 5.

⁵⁷ *Deutsches Bundesministerium der Justiz*, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2, 114, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CS RD_UmsG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am: 15.7.2024).

D. Die EU-Taxonomie VO

I. Hintergrund

Die erste Erwähnung einer Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten erfolgte 2018 im Abschlussbericht der High Level Expert Group on Sustainable Finance (HLEG), in dem ein Klassifizierungssystem gefordert wurde, um Klarheit für den Markt zu schaffen, welche Wirtschaftstätigkeiten als „nachhaltig“ zu verstehen sind.⁵⁸

1. *Sustainable Finance Action Plan*

Darauf aufbauend veröffentlichte die Kommission im März 2018 den Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums⁵⁹.⁶⁰ Die EU-Taxonomie VO stellt das Kernstück des Aktionsplans dar und ist daher die erste der zehn Maßnahmen.⁶¹

Hintergrund des Aktionsplans war das Pariser Klimaschutzübereinkommen, das im Dezember 2015 von 195 Nationen unterschrieben wurde und der erste universelle Klimavertrag ist, der zur Anpassung an den Klimawandel und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 2°C beitragen soll.⁶²

Ziel des Aktionsplans ist es insbesondere, Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, finanzielle Risiken, die sich auf dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen und Transparenz und Langfristigkeit des Wirtschafts- und Finanzsystems zu fördern.⁶³ Nach Ansicht der Europäischen Kommission muss für die Verlagerung der Kapitalflüsse hin zu nachhaltigeren Wirtschaftsaktivitäten ein gemeinsames Verständnis des Begriffes der „Nachhaltigkeit“ etabliert werden. Dazu sollte ein einheitliches Klassifikationssystem in der EU-Taxonomie VO geschaffen werden, um Klarheit zu schaffen, welche Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig anzusehen sind.⁶⁴

⁵⁸ HLEG, Financing a Sustainable European Economy, Final Report 2018, https://finance.ec.europa.eu/document/download/2e65cb1e-bd47-4441-816a-d89ec61eef45_en?filename=180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

⁵⁹ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM (2018) 97 final.

⁶⁰ Fellenberg/Kment in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung VO (EU) 2020/852, Kommentar, 2024, Einleitung, Rz 33.

⁶¹ Flick/Meyding-Metzger, Die „grüne“ Taxonomie-Verordnung – ein Überblick, WPg 2020, 1404.

⁶² COM (2018) 97 final, 1.

⁶³ Europäische Kommission, COM (2018) 97 final, 3.

⁶⁴ Europäische Kommission, COM (2018) 97 final, 5.

2. European Green Deal

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Dezember 2019 den European Green Deal, der als Grundlage des neuen Nachhaltigkeitsrechts dient. Die Mitteilung der Kommission beinhaltet dabei einen ersten Fahrplan mit den wichtigsten Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung des Green Deals.⁶⁵ Dieses neue Nachhaltigkeitsrecht beinhaltet im Gegensatz zur bisherigen Gesetzgebung keine Verbote von sogenannten braunen Wirtschaftstätigkeiten, die nicht die Anforderungen einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit erfüllen.⁶⁶

Ziel des Nachhaltigkeitsrechts ist es, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten durch wirtschaftliche Anreize, insbesondere durch die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit, zu fördern.⁶⁷ Im Rahmen des European Green Deal hat die EU-Taxonomie VO dabei eine Schlüsselrolle, um die Finanzierung der grünen Wende durch den Privatsektor zu ermöglichen und Unternehmen durch Publizitätspflichten zu einer Förderung der langfristigen Entwicklungen und der Nachhaltigkeitsaspekte zu motivieren.⁶⁸

II. Systematik

Basis des Systems der EU-Taxonomie VO ist der Basisrechtsakt in Form der EU-Taxonomie VO selbst. Diese Verordnung stellt dabei, wie ihr Name „Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens (...)“ bereits ausdrückt, lediglich einen Rahmen dar, in dem die Rahmenvorgaben abgesteckt werden und bildet die Rechtsgrundlage für die zu erstellende, konkret anwendbare Taxonomie.⁶⁹ Diese Rahmenverordnung stellt dabei die erste Stufe des Lamfalussy-Verfahrens dar⁷⁰, das eine Flexibilität bei der Anpassung geltenden Rechts an sich verändernde Umstände und die Nutzung von Sachverständigen bei der Rechtssetzung ermöglicht⁷¹. Durch den zuvor im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Basisrechtsakt wird die Kompetenz für den Erlass konkretisierender

⁶⁵ Europäische Kommission, COM (2019) 640 final, 3.

⁶⁶ Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 1 Rz 8.

⁶⁷ Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 1 Rz 8.

⁶⁸ COM (2019) 640 final, 20.

⁶⁹ Bueren, WM 2020, 1611 (1612) (wiso-net.de); Eberius, Verrechtlichung der ESG-Compliance: Pflichten für Fondsmanager und institutionelle Investoren – Bestehende und zukünftige rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien und -risiken, WM 2019, 2143 (2145) (wiso-net.de).

⁷⁰ Stumpp, ZBB 2019, 71 (74) (EBSCO Host).

⁷¹ Rötting/Lang, Das Lamfalussy-Verfahren im Umfeld der Neuordnung der europäischen Finanzaufsichtstrukturen, EuZW 2012, 8 (beck-online.de).

Durchführungsrechtsakte auf der zweiten Stufe gem. Art 290 AEUV an die Europäische Kommission delegiert.⁷²

Zur Übertragung der Befugnisse muss der Unionsgesetzgeber nach Art 290 AEUV hinreichend präzise im Basisrechtsakt umgrenzen und ferner Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer selbst festlegen.⁷³ Im Rahmen der EU-Taxonomie VO erfolgt die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte in den einzelnen Normen zu den Umweltzielen (Art 10 Abs 3, Art 11 Abs 3, Art 12 Abs 2, Art 13 Abs 2, Art 14 Abs 2 und Art 15 Abs 2 EU-Taxonomie VO) sowie zur Offenlegungspflicht (Art 8 Abs 4 EU-Taxonomie VO).

Zudem muss die Kommission bei Erlass der delegierten Rechtsakten allgemeine inhaltliche Anforderungen an die technischen Bewertungskriterien und verfahrensrechtliche Anforderung an den Erlass der delegierten Rechtsakten beachten.⁷⁴ So beinhaltet Art 23 Abs 4 EU-Taxonomie VO die Verpflichtung der Kommission, das gesamte erforderliche Fachwissen einzuholen, insbesondere durch Konsultation der Sachverständigen-Gruppe der Mitgliedstaaten nach Art 24 EU-Taxonomie VO. Ferner wird die europäische Kommission von einer Multi-Stakeholder-Plattform für nachhaltiges Finanzwesen nach Art 20 EU-Taxonomie VO durch technische Beiträge unterstützt, damit eine Taxonomie mit detaillierten und kalibrierten technischen Bewertungskriterien für die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten geschaffen werden kann.⁷⁵ Die in diesem Verfahren geschaffene Taxonomie ist verbindlich.⁷⁶

Die Kommission hat folgende Delegierten Verordnungen (DelVO) zur Taxonomie bereits erlassen:

- DelVO 2021/2139⁷⁷ basierend auf Art 10 Abs 3 und Art 11 Abs 3 EU-Taxonomie VO mit technischen Bewertungskriterien für die ersten zwei klimabezogenen Umweltziele,
- DelVO 2021/2178 basierend auf Art 8 Abs 4 EU-Taxonomie VO zur Berichterstattung,

⁷² Rötting/Lang, EuZW 2012, 8 (beck-online.de).

⁷³ Fellenberg/Kment in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Einleitung, Rz 11.

⁷⁴ Fellenberg/Kment in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Einleitung, Rz 12.

⁷⁵ Erwägungsgrund 38 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

⁷⁶ Fellenberg/Kment in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Einleitung, Rz 14.

⁷⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, ABl L 442/1.

- Ergänzende DelVO 2022/1214⁷⁸ zu Art 10 und 11 EU-Taxonomie VO, durch die Kernenergie und die Energieerzeugung aus fossilem Gas als Wirtschaftstätigkeit aufgenommen wurden,
- DelVO 2023/2485⁷⁹ zur Änderung der DelVO (EU) 2021/2139 zu den beiden klimabezogenen Umweltzielen und
- DelVO 2023/2486⁸⁰ für die übrigen vier Umweltziele.

III. Regelungsgegenstand

Gegenstand der EU-Taxonomie VO sind gemäß Art 1 Abs 1 EU-Taxonomie VO Kriterien zur Bestimmung der Klassifikation von Wirtschaftsaktivitäten als ökologisch nachhaltig und zur Bestimmung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen. Daraus folgt, dass Wirtschaftstätigkeiten nur binär in nachhaltig und nicht nachhaltig eingestuft werden können.⁸¹ Bei Investitionen erfolgt hingegen eine graduelle Bestimmung der Nachhaltigkeit, indem der prozentuelle Anteil der nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Verhältnis zur Gesamtheit der erfassten Wirtschaftstätigkeiten berechnet wird.⁸²

1. Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der EU-Taxonomie VO wird von Art 1 Abs 2 EU-Taxonomie VO definiert.

⁷⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten, ABl L 188/1.

⁷⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden, ABl L, 21.11.2023, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2485/oj (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

⁸⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten, ABl L, 21.11.2023, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

⁸¹ *Fellenberg/Kment* in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Einleitung, Rz 32.

⁸² *Bueren*, WM 2020, 1611 (1612) (wiso-net.de).

Die Verordnung gilt danach zunächst für die EU-Mitgliedstaaten und die Union selbst (Art 1 Abs 2 lit a EU-Taxonomie VO), die diese bei der Festsetzung der Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer und Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen anwenden müssen.⁸³ Dabei werden die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der Rechtssetzung in diesem Kontext adressiert, es wird kein harmonisierter Begriff der Nachhaltigkeit für alle Bereiche geschaffen.⁸⁴

Ferner sind die Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, gemäß Art 1 Abs 2 lit b EU-Taxonomie VO Adressat der Verordnung. Dabei werden nach einer Ausweitung im Gesetzgebungsverfahren alle Finanzmarktteilnehmer und alle Finanzprodukte erfasst; eine Vermarktung der Produkte als „grün“ oder „nachhaltig“ ist nicht Voraussetzung für die Anwendung der EU-Taxonomie VO.⁸⁵

Die letzte Gruppe des persönlichen Anwendungsbereichs sind gem. Art 1 Abs 2 lit c EU-Taxonomie VO Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung nach Art 19a bzw Art 29a Bilanz-RL veröffentlichen müssen. Dieser Anwendungsbereich wird durch die CSRD erheblich erweitert, sodass neben den großen kapitalmarktorientierten Unternehmen auch große nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem 1.1.2025 sowie kleine und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse ab dem 1.1.2026 vom Anwendungsbereich erfasst werden.⁸⁶

2. Umweltziele

Art 9 EU-Taxonomie VO enthält die in Erwägungsgrund 23 EU-Taxonomie VO geforderte vollständige und somit abschließende Liste der Umweltziele. Die Umweltziele der EU-Taxonomie Verordnung sind Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislauf Wirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.⁸⁷

Die Vorschrift stellt dabei eine Scharniervorschrift dar, auf die in vielen Vorschriften ausdrücklich verwiesen wird.⁸⁸

⁸³ Flick/Meyding-Metzger, WPg 2020, 1404 (1406).

⁸⁴ Kottmann/Schamell in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 1 Rz 39.

⁸⁵ Kottmann/Schamell in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 1 Rz 41.

⁸⁶ Kottmann/Schamell in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 1 Rz 47.

⁸⁷ Art 9 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

⁸⁸ Schatz/Köster in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 8.

a) Klimaschutz

Klimaschutz ist gemäß Art 2 Z 5 EU-Taxonomie VO „die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C zu halten und Anstrengungen zu seiner Begrenzung auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt“. Das Umweltziel des Klimaschutzes ist nach Erwägungsgrund 24 EU-Taxonomie VO anhand des Unionsrechts, insbesondere der RL 2009/31/EG⁸⁹, auszulegen.

Art 191 Abs 1 Gedankenstrich 4 AEUV bestimmt, dass die Förderung internationaler Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen und zur Bekämpfung des Klimawandels ein umweltpolitisches Ziel der Union ist. Damit ist das Umweltziel des Klimaschutzes bereits im EU-Primärrecht verankert.⁹⁰

b) Anpassung an den Klimawandel

Art 2 Z 6 EU-Taxonomie VO definiert die Anpassung an den Klimawandel als den „Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen“. Zweck dieses Ziels ist die Bewältigung möglicher oder tatsächlicher negativer Auswirkungen des Klimawandels.⁹¹ Die Auslegung des Umweltziels der Anpassung an den Klimawandel erfolgt anhand des einschlägigen Unionsrechts und des Sendai-Rahmenwerks für Katastrophenvorsorge 2015-2030.⁹²

Eine direkte primärrechtliche Erwähnung des Umweltziels der Anpassung an den Klimawandel besteht nicht. Jedoch kann je nach Thematik im Einzelfall für die Bekämpfung der Folgen des Klimawandels eines der umweltpolitischen Ziele des Art 191 Abs 1 AEUV einschlägig sein.⁹³

c) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Der Begriff der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Wasser- und Meeresressourcen wird nicht von Art 2 EU-Taxonomie VO definiert.⁹⁴ Zweck dieses Umweltziels ist

⁸⁹ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 1013/2006, ABl. L 140, 114.

⁹⁰ Schatz/Köster in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 14.

⁹¹ Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Anwendung von Art 8 der Taxonomie-Verordnung, 28.10.2021, 8, <https://www.idw.de/Mein-IDW/Arbeitshilfen/Support-Dokumente/ReLe/Downloads-u-Artikel/Down-Taxonomie-FAQ.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

⁹² Schatz/Köster in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 15.

⁹³ Schatz/Köster in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 16.

⁹⁴ Schatz/Köster in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 17.

die „Verbesserung des Zustands von Gewässern bzw die Vermeidung einer Verschlechterung, wenn ein guter Zustand bereits erreicht wurde“.⁹⁵ Art 2 Z 18-20 EU-Taxonomie-VO verweist jedoch bezüglich der Meeresgewässer auf die Meeresstrategie-Rahmen-RL⁹⁶ und bezüglich der Oberflächengewässer und des Grundwassers auf die Wasser-Rahmen-RL⁹⁷. Nach Erwägungsgrund 26 EU-Taxonomie VO ist für die Auslegung des Umweltziels das einschlägige Unionsrecht relevant.

Primärrechtlich kann das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Wasser- und Meeresressourcen in Art 191 Abs 1 Gedankenstrich 1 und 3 AEUV verankert werden, die zum einen die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie Verbesserungen ihrer Qualität und zum anderen eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen in die Umweltpolitischen Ziele der EU aufnehmen.⁹⁸

d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Die Kreislaufwirtschaft wird gem. Art 2 Z 9 EU-Taxonomie VO definiert als „ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie“. Auch das Umweltziel des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft ist nach Erwägungsgrund 26 EU-Taxonomie VO nach dem einschlägigen Unionsrecht im Bereich Kreislaufwirtschaft, Abfall und Chemikalien auszulegen.

Die Definition der Kreislaufwirtschaft nach Art 2 Z 9 EU-Taxonomie VO beinhaltet eine Dimension der Ressourcenerhaltung und des Ressourcenschutzes.⁹⁹ Damit kann das Umweltziel primärrechtlich in Art 191 Abs 1 Gedankenstrich 1 und 3 AEUV verankert werden.¹⁰⁰

⁹⁵ IDW, Anwendung von Art 8 der Taxonomie-Verordnung, 8, <https://www.idw.de/Mein-IDW/Arbeitshilfen/Support-Dokumente/ReLe/Downloads-u-Artikel/Down-Taxonomie-FAQ.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

⁹⁶ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt, ABl L 164/19.

⁹⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl L 327/1.

⁹⁸ Schatz/Köster in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 18.

⁹⁹ Petersen in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 2 Rz 38.

¹⁰⁰ Schatz/Köster in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 20.

e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Verschmutzung ist nach Art 2 Z 12 lit a) EU-Taxonomie VO „die durch menschliches Handeln direkt oder indirekt bewirkte Zuführung von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden“. Für die Verschmutzung im Bereich der Meeres- und Wasserumwelt verweist Art 2 Z 12 lit b) und c) EU-Taxonomie VO auf das einschlägige Sekundärrecht in Form der Meeresstrategie-Rahmen-RL und der Wasser-Rahmen-RL.

Schadstoffe im Sinne des Art 2 Z 10 EU-Taxonomie VO sind „Stoffe, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können“. Boden wird in Art 2 Z 11 EU-Taxonomie VO definiert als „die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet und die aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen besteht“. Das Umweltziel der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ist gemäß Erwägungsgrund 29 EU-Taxonomie VO anhand des einschlägigen Unionsrechts auszulegen.

Primärrechtlich kann das Umweltziel in dem umweltpolitischen Ziel des Verschlechterungsverbots der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität des Art 191 Abs 1 Gedankenstrich 1 AEUV verankert werden.¹⁰¹

f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Ökosysteme definiert Art 2 Z 13 EU-Taxonomie VO als komplexe dynamische Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden. Biodiversität ist hingegen „die Vielfalt unter lebenden Organismen jeder Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören das umfasst auch die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen verschiedenen Arten und die Vielfalt der Ökosysteme“¹⁰².

Wie die anderen Umweltziele ist auch das Ziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme nach dem einschlägigen sekundären Unionsrecht sowie der einschlägigen Mitteilungen der Kommission auszulegen.¹⁰³

¹⁰¹ Schatz/Köster in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 22.

¹⁰² Art 2 Z 15 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁰³ Erwägungsgrund 30 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

Primärrechtlich lässt sich das Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme im umweltpolitischen Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität in Art 191 Abs 1 Gedankenstrich 1 AEUV verankern.¹⁰⁴

3. Transparenzpflichten

Die Regelungen der EU-Taxonomie VO zu Transparenzpflichten sind im Zusammenhang mit anderen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere aus der Offenlegungs-VO¹⁰⁵ und der CSRD, zu verstehen.¹⁰⁶

Die EU-Taxonomie VO enthält Transparenzpflichten für Finanzunternehmen in Art 5-8 EU-Taxonomie VO und für Nicht-Finanzunternehmen ausschließlich in Art 8 EU-Taxonomie VO .

Die Transparenzpflichten für Finanzmarktteilnehmer sind dabei eng mit den Offenlegungsverpflichtungen der Offenlegungs-VO verzahnt.¹⁰⁷

Art 5 EU-Taxonomie VO enthält die Verpflichtung, bei nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungs-VO den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit nach der EU-Taxonomie VO in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten auszuweisen.¹⁰⁸ Dabei sind die Pflichtangaben gemäß Art 9 Offenlegungs-VO um die Information, zu welchen Umweltzielen die Investition beiträgt (Art 5 UAbs1 lit a EU-Taxonomie VO), und um eine Beschreibung des Umfangs der Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art 5 UAbs 1 lit b EU-Taxonomie VO) zu erweitern.¹⁰⁹

Art 6 EU-Taxonomie VO, der die Pflichten nach Art 8 Offenlegungs-VO erweitert, findet Anwendung auf Finanzprodukte, mit denen ökologische Merkmale beworben werden.¹¹⁰ Danach wird Art 5 EU-Taxonomie VO angewandt und die Pflichtangaben sind dementsprechend zu ergänzen.¹¹¹ Zudem ist gemäß Art 6 UAbs 2 EU-Taxonomie VO ein Hinweis beizufügen, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur bei den

¹⁰⁴ Schatz/Köster in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 9 Rz 24; vgl Erwägungsgrund 1 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

¹⁰⁵ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl L 317/1.

¹⁰⁶ *Fellenberg/Kment* in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Einleitung, Rz 15.

¹⁰⁷ *Geier/Meringdal/Stille*, ESG-Compliance, § 3 Rz 21.

¹⁰⁸ *Geier/Meringdal/Stille*, ESG-Compliance, § 1 Rz 21.

¹⁰⁹ *Bueren*, WM 2020, 1611 (1616) (wiso-net.de).

¹¹⁰ *Geier/Hombach/Meringdal* in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 6 Rz 1.

¹¹¹ Art 6 UAbs 1 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

Investitionen Anwendung findet, „die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen“.

Art 7 EU-Taxonomie VO verpflichtet Finanzunternehmen, bei anderen Finanzprodukten einen Hinweis in vorvertragliche Informationen und regelmäßige Berichte aufzunehmen, dass die Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Dies zeigt, dass nach Ansicht des Unionsgesetzgebers nachhaltige Investitionen die neue Regel werden sollen.¹¹²

Für Finanzunternehmen ergibt sich die Transparenzpflicht nicht aus Art 8 EU-Taxonomie VO direkt, sondern in Verbindung mit Art 3 - 7 DelVO 2021/2178.¹¹³ Die maßgebliche Kennzahl für Kreditinstitute ist dabei die Green Asset Ratio, die die taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ins Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten des Kreditinstituts setzt und somit auf die Nachhaltigkeit der Wirtschaftstätigkeiten der Kreditnehmer der Bank abstellt.¹¹⁴ Die Green Asset Ratio berechnet sich folglich aus den berichteten KPIs der Nicht-Finanzunternehmen, die zur Berichterstattung verpflichtet sind.¹¹⁵

Auf die Transparenzpflichten für Nicht-Finanzunternehmen nach Art 8 EU-Taxonomie VO soll im nächsten Kapitel ausführlich eingegangen werden.

¹¹² Bueren, WM 2020, 1611 (1617) (wiso-net.de).

¹¹³ Rahn/Sebrallal in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 8 Rz 47.

¹¹⁴ Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 5 Rz 18.

¹¹⁵ Kasapovic/Pietzka, Qualitative Angabepflichten über die Konformitätsprüfung gem. Taxonomie-VO für Nicht-Finanzunternehmen – ein praxisorientiertes Beispiel, IRZ 2023, 247 (250) (lindedigital.at).

E. Prüfpflichten nach Art 8 EU-Taxonomie-VO

I. Anwendungsbereich

Art 8 Abs 1 EU-Taxonomie VO verweist für den Anwendungsbereich auf Art 19a und Art 29a Bilanz-RL. Unternehmen, die nach diesen Normen eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen, fallen danach ebenfalls unter den Anwendungsbereich des Art 8 EU-Taxonomie VO .

a) Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Erklärung der NFRD bis Geschäftsjahr 2024

Nach Art 19a Bilanz-RL idF der NFRD müssen große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufnehmen. Umgesetzt wurde dieser Anwendungsbereich in § 243b UGB¹¹⁶ im österreichischen und § 289b HGB¹¹⁷ im deutschen Recht.

Art 3 Abs 4 Bilanz-RL definiert große Unternehmen als Unternehmen, die mindestens zwei der Größenmerkmale überschreiten:

- a) Bilanzsumme: 20.000.000 EUR
- b) Nettoumsatzerlöse: 40.000.000 EUR
- c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahr Beschäftigten: 250.

Diese Einstufung wurde durch § 267 Abs 3 S. 1 HGB¹¹⁸ ins deutsche Recht und durch § 221 Abs 3 UGB¹¹⁹ ins österreichische Recht umgesetzt.

Ein Unternehmen ist von öffentlichem Interesse, wenn es kapitalmarktorientiert ist.¹²⁰ Ferner sind Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gemäß Art 2 Z 1 lit b) und c) Bilanz-RL stets als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu qualifizieren, ohne dass es auf die Kapitalmarktorientierung der Unternehmen ankommt. Zudem besteht für die Mitgliedstaaten gemäß Art 2 Z 1 lit d) Bilanz-RL die Möglichkeit, Unternehmen als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu bestimmen.

¹¹⁶ BGBl I 2017/20.

¹¹⁷ Dt. BGBl. I 2017, 802.

¹¹⁸ Dt. BGBl. I 2024 Nr 120.

¹¹⁹ BGBl I 2016/43.

¹²⁰ Vgl Art 2 Z 1 Bilanz-RL 2013/34 ABl L 182/19; § 189a Z 1 UGB BGBl I 2019/46; § 264d HGB dt. BGBl. I 2023, Nr 154; Schön, „Nachhaltigkeit“ in der Unternehmensberichterstattung, ZfPW 2022, 207 (216) (beck-online.de); Rahn/Sebralla in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 8 Rz 15.

Ferner gilt die Berichtspflicht nur für Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Die maßgebliche Zahl der Arbeitnehmer wird im österreichischen Recht gemäß § 221 Abs 6 UGB nach der Arbeitnehmeranzahl an den jeweiligen Monatsletzten innerhalb des Geschäftsjahres bestimmt.

Zudem müssen Unternehmen, die Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe mit mehr als 500 Beschäftigten sind, gemäß Art 29a Bilanz-RL idF der NFRD eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung in den konsolidierten Lagebericht aufnehmen. Die Tochterunternehmen dieser Unternehmensgruppe ist dann gemäß Art 19a Abs 3 Bilanz-RL idF der NFRD von der Verpflichtung eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen, befreit.

b) Anwendungsbereich des Nachhaltigkeitsberichts ab Geschäftsjahr 2024

Die CSRD erweitert den Anwendungsbereich von Art 19a Bilanz-RL auf große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellen.¹²¹

Damit entfällt für große Unternehmen die Voraussetzung der Kapitalmarktorientierung sowie die Größenschwelle von 500 Beschäftigte.¹²²

Zudem werden kleine Unternehmen i.S.v. Art 3 Abs 2 Bilanz-RL und mittlere Unternehmen i.S.v. Art 3 Abs 3 Bilanz-RL in den Anwendungsbereich einbezogen. Bei diesem ist weiterhin eine Kapitalmarktorientierung gemäß Art 19 a Abs 1 Bilanz-RL idF der CSRD erforderlich.

Die Umsetzung des neuen Anwendungsbereichs erfolgt gemäß Art 5 Abs 2 CSRD in gestaffelter Form. Für das Geschäftsjahr 2024 ist die Nachhaltigkeitsberichtserstattung für die großen Unternehmen verpflichtend, die bereits nach der NFRD zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet waren.¹²³ Alle anderen großen Unternehmen müssen gemäß Art 5 Abs 2 lit b) CSRD die Angaben ab dem Geschäftsjahr 2025 veröffentlichen. Ab dem Geschäftsjahr 2026 müssen als letzte Gruppe die kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Nachhaltigkeitsbericht an den Lagebericht anfügen.¹²⁴

¹²¹ Art 19a Abs 1 Bilanz-RL idF der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

¹²² *Rahn/Sebralla in Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 8 Rz 20.

¹²³ Art 5 Abs 2 lit a) CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

¹²⁴ Art 5 Abs 2 lit c) CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

Eine freiwillige Offenlegung der Angaben nach Art 8 EU-Taxonomie VO steht kleineren Unternehmen nach Erwägungsgrund 22 S 4 EU-Taxonomie VO offen. Jedoch ist wohl zu erwarten, dass auch kleinere Unternehmen durch Investoren und Ratingagenturen dazu verpflichtet werden, die Berichtsstandards der EU-Taxonomie VO einzuhalten, um deren Informationsinteresse, insbesondere in Bezug auf die Klassifikation von Finanzinstrumenten, gerecht zu werden.¹²⁵ Damit ist absehbar, dass der Transparenzstandard über den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie VO hinaus ausstrahlen wird.¹²⁶

II. Prüfpflichten

Die EU-Taxonomie VO schafft ein einheitliches System der Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten.¹²⁷ Die Prüfung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten teilt sich zunächst in die Prüfung der Taxonomiefähigkeit und der Taxonomiekonformität auf. Dabei wird in einem ersten Schritt geprüft, ob die Wirtschaftstätigkeit von der EU-Taxonomie VO erfasst ist, und in einem zweiten Schritt, ob sie zur Erreichung der Umweltziele beiträgt.¹²⁸ Die Prüfung erfolgt dabei durch das Unternehmen selbst, da keine externe Stelle für die Klassifizierung eingerichtet wird.¹²⁹

1. Taxonomiefähigkeit

Die Taxonomiefähigkeit gibt an, ob für eine Wirtschaftstätigkeit im Rahmen einer delegierten Verordnung technische Bewertungskriterien festgelegt wurden und die Tätigkeit somit von der Taxonomie erfasst wird.¹³⁰

Ausgangspunkt der Prüfung ist der Begriff der Wirtschaftstätigkeit. Die EU-Taxonomie VO erfasst dabei sämtliche Wirtschaftsaktivitäten eines berichtspflichtigen Unternehmens.¹³¹ Eine Wirtschaftstätigkeit liegt nach Ansicht der Kommission vor, „wenn Ressourcen wie Kapital, Waren, Arbeit, Fertigungstechniken oder Zwischenprodukte kombiniert werden, um bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu produzieren. Sie ist

¹²⁵ *Bardens/Wallek/Werth*, EU-Taxonomie implementieren – ein Mammutprojekt? WPg 2022, 184 (186).

¹²⁶ *Bueren*, WM 2020, 1611 (1617) (wiso-net.de).

¹²⁷ *Lanfermann*, § 12 Taxonomie in *Nietsch*, Corporate Social Responsibility Compliance, Rz 1.

¹²⁸ *Bura/Leiner* in *Hysek*, Nachhaltigkeitsrecht, 8.1.2.3. (lindedigital.at).

¹²⁹ *Kment* in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 17 Rz 15.

¹³⁰ *Krakuhn/Stöwahse/Gilles/Cikanek*, Erstanwendung der EU-Taxonomie in der Finanzbranche, Teil 1: Die Untersuchung der Kennzahlen von Versicherungen zeigt einen geringen Anteil taxonomiefähiger Vermögenswerte und unterschiedliche Auslegungen in der Berichterstattung, IRZ 2022, 267 (268) (beck-online.de).

¹³¹ *Baumüller/Haring/Merl*, Erstanwendung der Berichtspflichten gem. Taxonomie-VO: Überblick und Handlungsempfehlungen, IRZ 2022, 77 (79f.) (beck-online.de).

gekennzeichnet durch einen Einsatz von Ressourcen, einen Produktionsprozess und die produzierten Erzeugnisse (Waren oder Dienstleistungen).“¹³²

Der Begriff der Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt.¹³³ Dabei ist nicht der Sektor, die Industrie oder das Unternehmen Gegenstand der Prüfung, sodass ein Unternehmen mehrere Wirtschaftstätigkeiten ausüben kann.¹³⁴ Die unterschiedlichen Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens sind dabei jeweils getrennt auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen.¹³⁵ Maßgeblich für die Prüfung sind grundsätzlich nur eigene Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, sodass die Wertschöpfungskette in der Regel nicht berücksichtigt wird.¹³⁶

Taxonomiegeeignet oder taxonomiefähig sind nach Art 1 Z 5 DelVO (EU) 2021/2178 Wirtschaftstätigkeiten, die in den delegierten Rechtsakten zu den verschiedenen Umweltzielen der EU-Taxonomie VO beschrieben sind, unabhängig davon, ob sie alle festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllen. Somit sagt die Klassifikation einer Wirtschaftstätigkeit als taxonomiefähig nichts über die Umweltleistung und Nachhaltigkeit der Tätigkeit aus.¹³⁷

Zur Sicherung der Wettbewerbsbedingungen sollen für jedes Umweltziel dieselben technischen Bewertungskriterien auf dieselben Kategorien von Wirtschaftstätigkeiten angewandt werden.¹³⁸ Dazu werden die Wirtschaftstätigkeiten zur Prüfung der Taxonomiekonformität klassifiziert. Dies erfolgt durch einen Abgleich der Unternehmenstätigkeiten mit dem Wortlaut in der Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten im jeweiligen Katalog der delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie VO und den NACE-Codes^{139,140} Die technischen Bewertungskriterien der delegierten Verordnungen wurden dabei an die Systematik der NACE-Codes angepasst, jedoch haben diese NACE-Codes lediglich einen

¹³² *Europäische Kommission*, Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten, 2022/C 385/01, ABl C 385/1, 4.

¹³³ *Geier/Meringdal/Stille*, ESG-Compliance, § 4 Rz 14.

¹³⁴ *Bueren*, WM 2020, 1611 (1613) (wiso-net.de).

¹³⁵ *Geier/Meringdal/Stille*, ESG-Compliance, § 4 Rz 11.

¹³⁶ *Geier/Meringdal/Stille*, ESG-Compliance, § 4 Rz 18.

¹³⁷ *Europäische Kommission*, 2022/C 385/01, ABl C 385/1, 4.

¹³⁸ Erwägungsgrund 6 DelVO 2021/2139 ABl L 442/1.

¹³⁹ Verordnung (EG) Nr 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik Text von Bedeutung für den EWR, ABl L 393/1.

¹⁴⁰ *Ahmadi/Luggauer*: Die Betroffenheitsanalyse nach der EU-Taxonomie-Verordnung – dargelegt am Beispiel der Schieneninfrastruktur, IRZ 2023, 443 (444) (beck-online.de).

Hinweischarakter und sind folglich nicht vor der Definition der Beschreibung in den technischen Bewertungskriterien vorrangig.¹⁴¹

2. Taxonomiekonformität

Taxonomiekonform, also ökologisch nachhaltig, ist gemäß Art 3 EU-Taxonomie VO eine Wirtschaftstätigkeit, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt, den in Art 18 EU-Taxonomie VO festgelegten Mindestschutz einhält und den technischen Bewertungskriterien der delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie entspricht. Diese Kriterien sind dabei kumulativ zu erfüllen.¹⁴²

Jedoch beinhalten die technischen Bewertungskriterien der delegierten Verordnungen zu den einzelnen Umweltzielen eine abschließende Beantwortung der Frage, was unter einem wesentlichen Beitrag und einer erheblichen Beeinträchtigung zu verstehen ist, sodass die parallele Prüfung der EU-Taxonomie VO entbehrlich ist.¹⁴³

a) Wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines Umweltziels

Das Kriterium des wesentlichen Beitrags zur Verwirklichung eines Umweltziels wird als Positivkriterium bezeichnet.¹⁴⁴ Wann ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines Umweltziels vorliegt, wird für jedes Umweltziel in Art 10 - 16 EU-Taxonomie VO einzeln definiert und in den jeweiligen delegierten Verordnungen nochmals spezifiziert.¹⁴⁵

aa) Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Nach Art 10 Abs 1 EU-Taxonomie VO liegt ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz vor, wenn die Wirtschaftstätigkeit wesentlich durch Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder durch verstärkte Speicherung von Treibhausgasen dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert.

Daran anschließend werden als mögliche Tätigkeiten die Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität, die Umstellung auf die

¹⁴¹ Erwägungsgrund 6 DelVO 2021/2139 ABl L 442/1.

¹⁴² Rohatschek/Schönhardt/Sigl, IRZ 2022, 183 (185) (beck-online.de).

¹⁴³ Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 4 Rz 3.

¹⁴⁴ Lünenbürger in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 3 Rz 21.

¹⁴⁵ Bura/Leiner in Hysek, Nachhaltigkeitsrecht, 8.1.2.3. (lindedigital.at).

Nutzung erneuerbarer Materialien nachhaltiger Herkunft, die verstärkte Nutzung von Technologien zur CO₂-Nutzung und Speicherung, die Stärkung von CO₂-Senken, die Einrichtung einer Energieinfrastruktur zur Dekarbonisierung der Energiesysteme und die Erzeugung sauberer Kraftstoffe genannt.¹⁴⁶ Diese Fallgruppen sind dabei abschließend.¹⁴⁷

Ergänzt wird Art 10 EU-Taxonomie VO durch die DelVO 2021/2139, die durch die DelVO 2022/1214 geändert und ergänzt wurde. Anhang I der DelVO 2021/2139 enthält dabei die technischen Bewertungskriterien zum Umweltziel des Klimaschutzes. Darin werden die Wirtschaftstätigkeiten nach verschiedenen Kategorien gegliedert, die einen Katalog verschiedener Tätigkeiten enthalten.¹⁴⁸ Die von Anhang I der DelVO 2021/2139 genannten Kategorien sind die Forstwirtschaft, Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung, das verarbeitende Gewerbe und die Herstellung von Waren, die Energie, die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, der Verkehr, das Baugewerbe und Immobilien, die Information und Kommunikation und die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen.

Die Tätigkeiten werden zunächst beschrieben und einem NACE-Code zugeordnet, bevor in den technischen Bewertungskriterien die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz sowie die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erläutert werden.¹⁴⁹

bb) Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet gemäß Art 11 Abs 1 lit a) EU-Taxonomie VO einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, wenn sie durch Anpassungslösungen das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des Klimas auf die Wirtschaftstätigkeit selbst erheblich verringert oder die nachteiligen Auswirkungen des Klimas erheblich verringert, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen.

Anpassungslösungen sind dabei physische und nicht physische Lösungen, mit denen physische Klimarisiken, also Risiken von finanziellen und nichtfinanziellen Verlusten

¹⁴⁶ Art 10 Abs 1 lit a) - h) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁴⁷ Von Weschpfennig in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 10 Rz 16.

¹⁴⁸ Von Weschpfennig in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 10 Rz 5.

¹⁴⁹ Von Weschpfennig in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 10 Rz 6.

aufgrund von Leistungsausfällen, Leistungsverzögerungen oder unvollständiger Leistung infolge klimabedingter Gefahren, wesentlich reduziert werden.¹⁵⁰

Art 11 EU-Taxonomie VO erfasst Anpassungsmaßnahmen, bei denen entweder die Wirtschaftstätigkeit selbst im Rahmen des Eigenschutzes klimaresistent gemacht wird oder die Dritten oder der Natur zugutekommen.¹⁵¹

Im Gegensatz zu den anderen Umweltzielen wird das Umweltziel der Anpassung an den Klimawandel nicht bereits durch die EU-Taxonomie VO normativ geregelt und es fehlen zudem vergleichbare normative Vorgaben im Völkerrecht oder im Unionsrecht,¹⁵² so dass der wesentliche Beitrag allein anhand der Bestimmungen der delegierten Verordnung zu bestimmen ist.

Wie schon Art 10 EU-Taxonomie VO wird auch Art 11 EU-Taxonomie VO als klimabezogenes Ziel durch DelVO 2021/2139 und DelVO 2022/1214 ergänzt. Anhang II der DelVO 2021/2139 beinhaltet dabei die Angaben zum Ziel der Anpassung an den Klimawandel. Der Aufbau der technischen Bewertungskriterien ist identisch.

cc) Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Die Bestimmung, wann eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet, erfolgt anhand Art 12 EU-Taxonomie VO. Dabei folgt Art 12 Abs 1 EU-Taxonomie VO durch die Formulierung der grundlegenden Bedingungen vor der abschließenden Aufzählung der zulässigen Modalitäten in Art 12 Abs 1 lit a) - e) EU-Taxonomie VO einer zweistufigen Regelungsstruktur.¹⁵³

Grundlegende Anforderung an den wesentlichen Beitrag ist gem. Art 12 Abs 1 Satzteil 1 EU-Taxonomie VO ein Beitrag zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern oder zur Vermeidung der Verschlechterung von Gewässern, die sich bereits in einem guten Zustand befinden, zu leisten.

Der Begriff des „guten Zustands“ wird von Art 2 Z 22 EU-Taxonomie VO genauer definiert, der dazu auf die Wasserrahmen-RL verweist.

¹⁵⁰ Fellenberg/Dingemann in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 11 Rz 27.

¹⁵¹ Fellenberg/Dingemann in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 11 Rz 28.

¹⁵² Fellenberg/Dingemann in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 11 Rz 1.

¹⁵³ Dingemann in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 12 Rz 3.

Die abschließende Aufzählung des Art 12 Abs 1 lit a) - e) EU-Taxonomie VO nennt als mögliche Wirtschaftstätigkeiten, die einen Beitrag zu dem Umweltziel leisten, den Schutz der Umwelt vor Abwasser durch die Sicherstellung sachgerechter Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Abwasser; den Schutz der Gesundheit vor Trinkwasserverunreinigung durch die Verbesserung und Aufrechterhaltung des Zugangs zu Trinkwasser; die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und Wassereffizienz durch den Schutz aquatischer Ökosysteme und die Förderung nachhaltiger Nutzung von Wasser und die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung mariner Ökosysteme durch den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Meeresumwelt.

Ergänzt wird Art 12 EU-Taxonomie VO durch die technischen Bewertungskriterien in Anhang I der DelVO 2023/2486. Die darin genannten Kategorien sind untergliedert in das verarbeitende Gewerbe und die Herstellung von Waren, die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, die Katastrophenvorsorge und die Information und Kommunikation.

dd) Wesentlicher Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Bei der Bestimmung des wesentlichen Beitrags zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft verzichtet Art 13 EU-Taxonomie VO auf die generelle Definition und setzt anstelle dessen auf die Aufzählung von ausdrücklich benannten Einzelfällen.¹⁵⁴

Dabei bestimmt Art 13 Abs 1 EU-Taxonomie VO deklaratorisch, dass zu Kreislaufwirtschaft auch die Abfallvermeidung, Wiederverwertung und Recycling zählen.¹⁵⁵

Die Fallgruppen des Art 13 Abs 1 EU-Taxonomie VO bestimmen, dass Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leisten, wenn sie eine effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen in der Produktion fördern,¹⁵⁶ bei der Gestaltung des Produktes die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit verbessern¹⁵⁷, sowie gefährliche und besorgniserregende Stoffe verringern¹⁵⁸ und die Nutzung von Produkten durch ihre Gestaltung verlängern¹⁵⁹. Ferner liegt ein wesentlicher Beitrag vor, wenn Sekundärrohstoffe genutzt werden¹⁶⁰, die Abfallerzeugung

¹⁵⁴ Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 4 Rz 50.

¹⁵⁵ Petersen in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 13 Rz 7.

¹⁵⁶ Art 13 Abs 1 lit a) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁵⁷ Art 13 Abs 1 lit b), c) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁵⁸ Art 13 Abs 1 lit d) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁵⁹ Art 13 Abs 1 lit e) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶⁰ Art 13 Abs 1 lit f) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

verringert¹⁶¹ und Recycling von Abfällen verstärkt wird¹⁶², die Infrastruktur für Abfallbewirtschaftung stärker ausgebaut¹⁶³ und die Abfallverbrennung verringert wird¹⁶⁴ und generell Abfall vermieden oder verringert wird¹⁶⁵.

Die technischen Bewertungskriterien aus Anhang II der DelVO 2023/2486 ergänzen Art 13 EU-Taxonomie VO. Unterteilt wird der Anhang II der DelVO 2023/2486 in die Kategorien des verarbeitenden Gewerbes und der Herstellung von Waren, der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, des Baugewerbes und Immobilien, der Information und Kommunikation und der Dienstleistungen.

ee) Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Art 14 EU-Taxonomie VO konkretisiert den wesentlichen Beitrag für das Umweltziel der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Die Norm des Art 14 Abs 1 EU-Taxonomie VO stellt auf der ersten Stufe der zweistufigen Regelung fest, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet, wenn sie wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung beiträgt. Anschließend folgt eine nähere Bestimmung des Beitrags durch die Bildung von Fallgruppen in Art 14 Abs 1 lit a) – e) EU-Taxonomie VO.

Eine Wirtschaftstätigkeit trägt danach wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung bei durch die Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in Luft, Wasser oder Boden¹⁶⁶, durch die Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität¹⁶⁷, durch die Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen auf Gesundheit oder Umwelt¹⁶⁸ und durch die Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen¹⁶⁹.

Dabei zeigt Art 14 Abs 1 lit a) EU-Taxonomie VO durch den Ausschluss der Treibhausgase von den zu vermeidenden Emissionen die Differenzierung zum Umweltziel des Klimaschutzes auf.¹⁷⁰ Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen allen Umweltzielen ist jedoch

¹⁶¹ Art 13 Abs 1 lit g) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶² Art 13 Abs 1 lit h) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶³ Art 13 Abs 1 lit i) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶⁴ Art 13 Abs 1 lit j) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶⁵ Art 13 Abs 1 lit k) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶⁶ Art 14 Abs 1 lit a) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶⁷ Art 14 Abs 1 lit b) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶⁸ Art 14 Abs 1 lit c) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁶⁹ Art 14 Abs 1 lit d) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁷⁰ Appel/Meyn in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 14 Rz 7.

nicht immer möglich, da mehr oder weniger große Überschneidungen bestehen und somit eine Wirtschaftstätigkeit zu mehreren Umweltzielen einen wesentlichen Beitrag leisten kann.¹⁷¹

Ergänzt wird Art 14 EU-Taxonomie VO durch Anhang III der DelVO 2023/2486, der die technischen Bewertungskriterien für die Kategorien des verarbeitenden Gewerbes und der Herstellung von Waren sowie der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen beinhaltet.

ff) Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Das Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme wird durch Art 15 Abs 1 EU-Taxonomie VO in drei alternative Unterziele aufgeteilt.¹⁷²

Das Unterziel des Schutzes, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Biodiversität dient dabei der Biodiversität, also der Erhaltung der Vielfalt lebender Organismen jeglicher Herkunft.¹⁷³ Die Unterziele der Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen und des Schutzes von Ökosystemen, die sich bereits in einem guten Zustand befinden, dienen der Verbesserung bzw der Erhaltung des Status quo von Ökosystemen.¹⁷⁴

Anschließend benennt Art 15 Abs 1 lit a) – e) EU-Taxonomie VO als Fallgruppen für einen wesentlichen Beitrag die Erhaltung der Natur und der Biodiversität, die nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren und die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Beim Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme besteht ein enger Zusammenhang zu den anderen Umweltzielen wie beispielsweise zum Klimaschutz. Dieser Zusammenhang führt zu einer Wechselwirkung, so dass Wirtschaftstätigkeiten, die den Schutz der Biodiversität fördern, zu einer Abschwächung des Klimawandels beitragen und Maßnahmen zum Klimaschutz zur Stabilisierung von Ökosystemen führen.¹⁷⁵

¹⁷¹ Appel/Meyn in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 14 Rz 7 f.

¹⁷² Stockhaus in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 15 Rz 24.

¹⁷³ Stockhaus in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 15 Rz 25.

¹⁷⁴ Stockhaus in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 15 Rz 26.

¹⁷⁵ Stockhaus in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 15 Rz 2.

Ergänzt wird Art 15 EU-Taxonomie VO durch die technischen Bewertungskriterien des Anhang IV der DelVO 2023/2486 für die Kategorien der Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung und im Bereich Beherbergung.

b) Keine erhebliche Beeinträchtigung

Das Kriterium, dass keine erhebliche Beeinträchtigung eines anderen Umweltziels vorliegen darf, wird in Art 17 EU-Taxonomie VO konkretisiert. Es stellt dabei ein sogenanntes Negativkriterium dar und wird auch als „Do No Significant Harm“-Kriterium (DNSH-Kriterium) bezeichnet.¹⁷⁶

Mit diesem Kriterium soll gemäß Erwägungsgrund 34 EU-Taxonomie VO verhindert werden, dass Investitionen oder Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig bezeichnet werden, obwohl die umweltschädigenden Auswirkungen der Wirtschaftstätigkeit größer sind als ihr Beitrag zu einem Umweltziel.

Art 17 Abs 1 EU-Taxonomie VO beinhaltet eine positive Bestimmung der erheblichen Beeinträchtigung für jedes Umweltziel.¹⁷⁷ Der Klimaschutz ist nach Art 17 Abs 1 lit a) EU-Taxonomie VO erheblich beeinträchtigt, wenn die Wirtschaftstätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anpassung an den Klimawandel liegt vor, wenn die Wirtschaftstätigkeit nachteilige Auswirkungen des Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verstärkt.¹⁷⁸ Die Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen ist gemäß Art 17 Abs 1 lit c) EU-Taxonomie VO beeinträchtigt, wenn die Tätigkeit den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern oder den guten Umweltzustand von Meeressgewässern schädigt. Das Umweltziel der Kreislaufwirtschaft ist beeinträchtigt, wenn die Tätigkeit zu einer erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung oder der Nutzung natürlicher Ressourcen in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten führt, die Tätigkeit zu einer Zunahme bei Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen führt oder die langfristige Abfallbeseitigung eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann.¹⁷⁹ Führt die Tätigkeit zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden, liegt gemäß Art 17 Abs 1 lit e) eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels der Vermeidung und

¹⁷⁶ Lünenbürger in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 3 Rz 21.

¹⁷⁷ Kment in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 17 Rz 2.

¹⁷⁸ Art 17 Abs 1 lit b) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁷⁹ Art 17 Abs 1 lit d) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

Verminderung der Umweltverschmutzung vor. Der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ist erheblich beeinträchtigt, wenn die Wirtschaftstätigkeit den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen oder den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten schädigt.¹⁸⁰

Art 17 Abs 1 EU-Taxonomie VO enthält folglich nur allgemeine Grenzen.¹⁸¹ Zur Konkretisierung beinhalten die jeweiligen delegierten Verordnungen in den technischen Bewertungskriterien zu den einzelnen Umweltzielen eine genauere Bestimmung, wann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.¹⁸² Der Begriff der erheblichen Beeinträchtigung ist jedoch trotz der Konkretisierung durch die technischen Bewertungskriterien als unbestimmter Rechtsbegriff nur schwer zu erfassen und trägt zur Rechtsunsicherheit bei.

Art 17 Abs 2 EU-Taxonomie VO bestimmt weitergehend, dass die Wirtschaftstätigkeit anhand des Lebenszyklus der durch die Tätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen zu beurteilen ist. Die Lebenszyklusanalyse muss dabei insbesondere die Produktion, die Verwendung und das Lebensende des Produktes oder der Dienstleistung als Etappen umfassen, bei denen am meisten Schaden zu erwarten ist.¹⁸³ Die Anforderung der Lebenszyklusbetrachtung resultiert aus der Überlegung, dass es nur schwer nachvollziehbar sei, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung als nachhaltig bezeichnet werden kann, das selbst harmlos ist, dessen Vorprodukte jedoch gravierende Umweltbeeinträchtigungen verursacht haben.¹⁸⁴ Dazu würde jedoch eine Bestimmung der Nachhaltigkeit ohne Lebenszyklusbetrachtung beim Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung führen, da zur Bestimmung der Wirtschaftstätigkeit die Warenschöpfungskette nicht betrachtet wird. Offen bleibt die Frage, ob unter der Produktion der eigentliche Herstellungsprozess verstanden wird, oder ob dies auch nicht speziell für diese Wirtschaftstätigkeit gefertigte Vorprodukte einschließt.¹⁸⁵

Ein Verstoß gegen Art 17 EU-Taxonomie VO begründet keine Handlungspflicht zu einem nachhaltigen Agieren.¹⁸⁶ Die Verordnung will nicht die Unternehmen dazu zwingen, nachhaltig zu handeln, vielmehr wird nachhaltiges Handeln, dass kein anderes Umweltziel

¹⁸⁰ Art 17 Abs 1 lit f) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

¹⁸¹ *Ipsen/Röh*, *Mysterium Taxonomie*, ZIP 2020, 2001 (2005).

¹⁸² *Kment* in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), *Taxonomie-Verordnung*, Art 17 Rz 2.

¹⁸³ *Kment* in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), *Taxonomie-Verordnung*, Art 17 Rz 26.

¹⁸⁴ *Lamy/Bach*, *Die EU-Taxonomie-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Energiewirtschaft*, EnWZ 2020, 348 (350) (beck-online.de).

¹⁸⁵ *Bueren*, WM 2020, 1611 (1614).

¹⁸⁶ *Stolz/Wellerdt*, *Das (un)grüne Risiko Nachhaltigkeits-Risikofaktoren in Wertpapierprospekten*, WM 2022, 654 (656) (wiso-net.de).

beeinträchtigt belohnt, in dem die Klassifizierung als taxonomiekonform Unternehmen dadurch begünstigt, dass dadurch Kredite von Finanzunternehmen und anderen Investoren leichter zugänglich werden sollen.

c) Verwirklichung des sozialen Mindestschutzes

Die Voraussetzung der Verwirklichung des sozialen Mindestschutzes aus Art 3 lit c) EU-Taxonomie VO dient der Einbeziehung der Bereiche Soziales und Unternehmensführung in die bis dahin rein ökologische Definition der Nachhaltigkeit.¹⁸⁷

Die hinter dieser Voraussetzung stehende Erwägung ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit nicht als nachhaltig deklariert werden sollte, wenn sie negative Auswirkungen auf zentrale soziale Grundsätze oder Menschen- und Arbeitnehmerrechte hat oder gegen die Mindeststandards für verantwortliches unternehmerisches Handeln verstößt.¹⁸⁸

Die Voraussetzung wird durch Art 18 EU-Taxonomie VO konkretisiert. Art 18 Abs 1 EU-Taxonomie VO verweist für die zu etablierenden Verfahren auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Art 18 Abs 2 EU-Taxonomie VO verweist hingegen auf den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO. Das dient der Festlegung von sozialen Mindeststandards auf europäischer Ebene und gewährleistet die Kohärenz der europäischen Rechtsvorschriften.¹⁸⁹

Fraglich ist zunächst, welcher Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Verwirklichung des sozialen Mindestschutzes zu wählen ist. Der Wortlaut des Art 3 EU-Taxonomie VO bezieht sich auf die Wirtschaftstätigkeit, Art 18 EU-Taxonomie VO sieht hingegen das Unternehmen als Bezugspunkt an.¹⁹⁰ Die Platform on Sustainable Finance sieht den Wortlaut des Art 18 EU-Taxonomie VO als maßgeblich an, sodass die Verwirklichung des

¹⁸⁷ Vgl *Ipsen/Röh*, ZIP 2020, 2001 (2005); *Geier/Hombach*, ESG: Regelwerke im Zusammenspiel, BKR 2021, 6 (10).

¹⁸⁸ *Europäische Kommission*, Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten 2023/C 211/01, ABl C 211/1, 2.

¹⁸⁹ *Europäische Kommission*, 2023/C 211/01, ABl C 211/1, 3.

¹⁹⁰ *Lorenzen in Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 18 Rz 8.

Mindestschutzes unternehmensbezogen zu prüfen sei.¹⁹¹ Dagegen spricht eine systematische Auslegung für eine tätigkeitsbezogene Prüfung, da das soziale Kriterium ebenso wie die ökologischen Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit einzeln zu prüfen sind.¹⁹² Dafür kann insbesondere eingebracht werden, dass die Mustertabellen in Anhang II der DelVO 2021/2178 die Voraussetzung der Verwirklichung des sozialen Mindestschutz auf Ebene der Wirtschaftstätigkeit aufnehmen.¹⁹³ Die Europäische Kommission hat für diese Frage keine explizite Entscheidung in ihren FAQ zu Art 18 EU-Taxonomie VO getroffen, der Wortlaut der Antworten legt jedoch nahe, dass die Prüfung unternehmensbezogen erfolgen soll.

Zur Erreichung des Mindestschutzes nach Art 18 Abs 1 EU-Taxonomie VO müssen die Unternehmen ein Due Diligence- und Abhilfeverfahren schaffen, das die Befolgung der internationalen Mindeststandards sicherstellt.¹⁹⁴ Der Verweis auf die internationalen Regelwerke ist als statischer Verweis zu verstehen, da ein dynamischer Verweis aufgrund des fehlenden Einflusses der Union auf die inhaltliche Gestaltung zu rechtstaatlichen Legitimationsproblemen führen würde.¹⁹⁵

Die maßgeblichen Themengebiete der Prüfung der Verwirklichung des sozialen Mindestschutz sind die Menschenrechte, einschließlich Arbeitnehmer- und Verbraucherrechte, die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, die Besteuerung und der faire Wettbewerb.¹⁹⁶ Herzstück der Verwirklichung des Mindestschutzes ist die Implementierung einer Menschenrechts-Due Diligence, durch die die unternehmerische Verantwortung in Unternehmenspolitik und Prozessen verankert, nachteilige Auswirkungen identifiziert, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung ergriffen, die

¹⁹¹ *Platform on Sustainable Finance*, Final Report on Minimum Safeguards, Oktober 2022, 11, https://finance.ec.europa.eu/document/download/d162732a-b87d-4602-a7dd-26b6478c5450_en?filename=221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

¹⁹² *Geier/Hombach*, BKR 2021, 6 (10f.); *Lorenzen in Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 18 Rz 10.

¹⁹³ *Schrimpf-Dörge*s, Green and more: Minimum Safeguards gemäß EU-Taxonomie-Verordnung, WPg 2022, 1381 (1383).

¹⁹⁴ *Europäische Kommission*, 2023/C 211/01, ABl C 211/1, 3.

¹⁹⁵ *Lorenzen in Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 18 Rz 12.

¹⁹⁶ *Platform on Sustainable Finance*, Final Report on Minimum Safeguards, 11, https://finance.ec.europa.eu/document/download/d162732a-b87d-4602-a7dd-26b6478c5450_en?filename=221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024); *Lorenzen in Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 18 Rz 19f.; *Schrimpf-Dörge*s, WPg 2022, 1381 (1382).

Umsetzung der Maßnahmen überwacht und öffentlich kommuniziert und Abhilfemaßnahmen bereitgestellt werden.¹⁹⁷

Die Prüfung der Verwirklichung des Mindestschutz erfolgt in einem zweistufigen Negativtest: Zunächst ist zu prüfen, ob das Unternehmen die erforderlichen Verfahren nicht etabliert hat, bevor geprüft wird, ob das Unternehmen aufgrund rechtskräftiger Verurteilung für einen Verstoß gegen Gesetze im Bereich Menschenrechte oder Arbeitsrecht verantwortlich ist.¹⁹⁸

Art 18 Abs 2 EU-Taxonomie VO nimmt die Problematik des Engagements in umstrittenen Waffen auf, die nicht von Art 18 Abs 1 EU-Taxonomie VO geregelt wird, und fordert die Sicherstellung der Ermittlung, Vermeidung, Minderung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller Engagements in der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen im Due Diligence- und Abhilfeverfahren der Unternehmen.¹⁹⁹

Die soziale Komponente der Nachhaltigkeit ist in der EU-Taxonomie lediglich eine Nebenbedingung.²⁰⁰ Eine Ausweitung der sozialen Taxonomie, wie von der Platform on Sustainable Finance vorgeschlagen,²⁰¹ wurde zwar von der Europäischen Kommission geprüft, jedoch noch nicht umgesetzt.²⁰²

d) Bewertbarkeit durch wissenschaftlich fundierte technische Kriterien

Die letzte Voraussetzung für die Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit ist gemäß Art 3 lit d) EU-Taxonomie VO, dass die Wirtschaftstätigkeit den technischen Bewertungskriterien entspricht.

Die delegierten Rechtsakte enthalten Vorgaben, wann eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der Umweltziele leistet und wann eine erhebliche

¹⁹⁷ Platform on Sustainable Finance, Final Report on Minimum Safeguards, 33, https://finance.ec.europa.eu/document/download/d162732a-b87d-4602-a7dd-26b6478c5450_en?filename=221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024); Schrimpf-Dörge, WPg 2022, 1381 (1382).

¹⁹⁸ Platform on Sustainable Finance, Final Report on Minimum Safeguards, 34 f., https://finance.ec.europa.eu/document/download/d162732a-b87d-4602-a7dd-26b6478c5450_en?filename=221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024); Lorenzen in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 18 Rz 35f.

¹⁹⁹ Europäische Kommission, 2023/C 211/01, ABl C 211/1, 4.

²⁰⁰ Baumüller, Empfehlungen zum sozialen Mindestschutz in der Taxonomie-VO, ZCG 6/22, 279 (280).

²⁰¹ Platform on Sustainable Finance, Final Report in Social Taxonomy, Februar 2022, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/220228-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁰² Vgl Baumüller, ZCG 6/22, 279 (280); Lanfermann, Aktuelle Entwicklungen und Umsetzungsfragen zur EU-Taxonomie zu grünen Wirtschaftstätigkeiten, BB 2021, 2859, (2861) (juris.de); Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 4 Rz 98f.

Beeinträchtigung eines Umweltziels vorliegt.²⁰³ Da die technischen Bewertungskriterien aber als Konkretisierung der Umweltziele nach Art 10 - 15 EU-Taxonomie VO zu verstehen sind, hat die Voraussetzung des Art 3 lit d) EU-Taxonomie VO lediglich eine klarstellende Funktion und die Prüfung der technischen Bewertungskriterien erfolgt bereits bei der Prüfung des Art 3 lit a) und b) EU-Taxonomie VO.²⁰⁴

3. Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

Die EU-Taxonomie VO unterscheidet zwischen drei Arten von Wirtschaftsaktivitäten: die grünen Tätigkeiten, die selbst einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten, die ermöglichenden Tätigkeiten, die durch die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen anderen Aktivitäten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten, und die Übergangstätigkeiten, für die es bisher keine CO₂-armen Alternativen gibt und die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen.²⁰⁵

a) Ermöglichende Tätigkeiten

Art 16 EU-Taxonomie VO bestimmt, wann Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen, indem sie es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten. Die Vorschrift stellt dabei eine Art Ergänzungstatbestand dar,²⁰⁶ auf die jedes Umweltziel einzeln verweist²⁰⁷.

Die Wirtschaftstätigkeit muss für den wesentlichen Beitrag einen signifikanten Anteil zur Zielerreichung beisteuern.²⁰⁸

Voraussetzung für den wesentlichen Beitrag der ermöglichenden Tätigkeit ist ferner, dass die Tätigkeit zu keinen Lock-in Effekten bei Vermögenswerten führen, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind (Art 16 lit a) EU-Taxonomie VO und die Tätigkeit muss auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt haben (Art 16 lit b) EU-Taxonomie VO). Lock-in Effekte sind im Kontext nachhaltiger und langfristiger Investitionen Situationen, in welchen Investitionen in

²⁰³ Wellerdt, Der Legislativvorschlag für eine Verordnung zu Europäischen Green Bonds, DÖV 2021, 1109 (1114).

²⁰⁴ Vgl Lamy/Bach, EnWZ 2020, 348 (351) (beck-online.de).

²⁰⁵ Bardens/Wallek/Werth, WPg 2022, 184 (189).

²⁰⁶ Terhechte in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 16 Rz 1.

²⁰⁷ Art 10 Abs 1 lit i), Art 11 Abs 1 lit b), Art 12 Abs 1 lit e), Art 13 Abs 1 lit l), Art 14 Abs 1 lit e), Art 15 Abs 1 lit e) EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

²⁰⁸ Terhechte in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 16 Rz 16.

gewisse Vermögenswerte die Erschwernis hervorrufen, diese Vermögenswerte später durch nachhaltigere Alternativen zu ersetzen.²⁰⁹

b) Übergangstätigkeiten

Übergangstätigkeiten können nur im Rahmen ihrer Regelung in Art 10 Abs 2 EU-Taxonomie VO einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Diese Vorschrift stellt eine Ausnahmegesetzgebung dar,²¹⁰ und ist somit nach ständiger Rechtsprechung des EuGH eng auszulegen.²¹¹

Voraussetzung für den wesentlichen Beitrag eine Übergangstätigkeit zum Klimaschutz ist gemäß Art 10 Abs 2 EU-Taxonomie VO, dass eine Wirtschaftstätigkeit vorliegt, für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare Alternative gibt und die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt. Ferner muss die Wirtschaftstätigkeit Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen (Art 10 Abs 2 lit a) EU-Taxonomie VO), sie darf die Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen nicht behindern (Art 10 Abs 2 lit b) EU-Taxonomie VO) und nicht zu Lock-in Effekten bei CO₂-intensiven Vermögenswerten führen (Art 10 Abs 2 lit c) EU-Taxonomie VO). Diese letzten beiden Voraussetzungen stellen sicher, dass die EU-Taxonomie Finanzströme primär in CO₂-arme Technologien lenkt und Übergangstätigkeiten nur als Notbehelf vorübergehend und ausnahmsweise gefördert werden.²¹²

4. Braune oder neutrale Wirtschaftstätigkeiten

Die binäre Klassifizierung der EU-Taxonomie VO in taxonomiekonform und nicht-taxonomiekonform hat zur Folge, dass Wirtschaftstätigkeiten, die nicht von der EU-Taxonomie erfasst werden, als nicht nachhaltig und somit als braune Wirtschaftstätigkeiten angesehen werden.

Jedoch hat die Europäische Kommission darauf hingewiesen, dass die reine Taxonomiekonformität einer Wirtschaftstätigkeit nichts über die Umweltleistung und Nachhaltigkeit der Tätigkeit aussagt.²¹³ Daraus kann im Umkehrschluss geschlossen werden, dass

²⁰⁹ Terhechte in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 16 Rz 34.

²¹⁰ Lünenbürger in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 3 Rz 33.

²¹¹ Vgl EuGH v. 6.6.2019, Rs. C-361/18, ECLI:EU:C:2019:473, Rz 43; EuGH v. 10.6.2021, Rs. C-94/20, ECLI:EU:C:2021:477, Rz 37.

²¹² Von Weschpfennig in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 10 Rz 51.

²¹³ Europäische Kommission, 2022/C 385/01, ABl C 385/1, 4.

eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht den Voraussetzungen der EU-Taxonomie VO entspricht, nicht zwingend schädlich für die Umwelt ist.²¹⁴

Vielmehr gibt es mehrere Gründe, wieso eine Wirtschaftstätigkeit nicht taxonomiekonform ist, sei es, dass die Tätigkeit noch nicht von den technischen Bewertungskriterien erfasst, dass die Tätigkeit für die Umwelt neutral oder als braune Wirtschaftstätigkeit für die Umwelt schädlich ist.²¹⁵

Die Platform on Sustainable Finance hat zu diesem Zweck vorgeschlagen, die bestehende Taxonomie auszuweiten und ein Ampelsystem zu schaffen, dass die Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit ausweisen würde.²¹⁶ Dies würde zu einer feineren Untergliederung der Klassifizierung zwischen braunen, neutralen und grünen Wirtschaftstätigkeiten führen und könnte in der Folge zu einer Verschiebung der Kapitalflüsse in zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten führen.²¹⁷

Die Europäische Kommission war gemäß Art 26 Abs 2 lit a) EU-Taxonomie VO verpflichtet, einen Bericht für die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neutrale und braune Wirtschaftstätigkeiten vorzulegen. Darin stellt die Kommission fest, dass die Kriterien der Taxonomie dynamisch sind und in Zukunft erweitert werden sollen.²¹⁸ Eine solche Erweiterung wird geprüft, ist allerdings noch nicht erfolgt.

²¹⁴ Geier/Meringdal/Stille, ESG-Compliance, § 4 Rz 71.

²¹⁵ Platform on Sustainable Finance, The Extended Environmental Taxonomy: Final Report on Taxonomy extension options supporting a sustainable transition, März 2022, 17, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220329-sustainable-finance-platform-finance-report-environmental-transition-taxonomy_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²¹⁶ Vgl Platform on Sustainable Finance, The Extended Environmental Taxonomy, 25, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220329-sustainable-finance-platform-finance-report-environmental-transition-taxonomy_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²¹⁷ Lanfermann, BB 2021, 2859 (2860) (juris.de).

²¹⁸ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhändische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken, COM(2021) 188 final, 7.

F. Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art. 19a Bilanz-RL werden durch Art 8 Abs 1 EU-Taxonomie VO ergänzt. Danach müssen Nicht-Finanzunternehmen in ihre nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber aufnehmen, was, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.²¹⁹

Dabei müssen die Unternehmen zum einen die Leistungsindikatoren nach Art 8 Abs 2 EU-Taxonomie VO offenlegen. Ergänzt wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die qualitativen Angaben nach DelVO 2021/2178 Anlage I Abschnitt 1.2.

Die Ermittlung der Leistungsindikatoren und die zusätzlichen qualitativen Angaben werden durch die DelVO 2021/2178 konkretisiert. Diese basiert auf einem Bericht der ESMA²²⁰, der Empfehlungen zur Ausgestaltung des delegierten Rechtsakts enthält.

I. Nachhaltigkeitskennzahlen nach der EU Taxonomie VO

Art 8 Abs 2 EU-Taxonomie VO verpflichtet Nicht-Finanzunternehmen, die folgende drei Nachhaltigkeitskennzahlen anzugeben:

- den Anteil an den Umsatzerlösen, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind (Art 8 Abs 2 lit a) EU-Taxonomie VO, umsatzbasierter KPI),
- den Anteil der Investitionsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen und Prozessen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind (Art 8 Abs 2 lit b) Alt. 1 EU-Taxonomie VO, Capital Expenditures [CapEx KPI]),
- den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen und Prozessen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind (Art 8 Abs 2 lit b) Alt. 2 EU-Taxonomie VO, Operational Expenditures [OpEx KPI]).

²¹⁹ Art 8 Abs 1 EU-Taxonomie VO 2020/852 ABl L 198/13.

²²⁰ ESMA, Final Report, Advice on Article 8 of the Taxonomy Regulation (ESMA30-379-471), 26.2.2021, https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma30-379-471_final_report_-_advice_on_article_8_of_the_taxonomy_regulation.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

Diese drei KPIs bilden dabei Quotienten, die im Nenner die maßgeblichen Finanzinformationen insgesamt und im Zähler den Anteil der Finanzinformationen beinhalten, der mit taxonomiekonformen Tätigkeiten verbunden ist.²²¹

Wichtig ist es dabei, Doppelerfassungen zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass eine Tätigkeit mehrere Umweltziele verwirklicht.²²² Dabei ist gemäß DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.2.2.1. lit c) in die nichtfinanzielle Erklärung bzw in den Nachhaltigkeitsbericht eine Erklärung darüber aufzunehmen, wie das Unternehmen jegliche Doppelzählungen vermieden hat. Dies dient der Zuverlässigkeit und Konsistenz der Berichterstattung.²²³

Die Kennzahlen sind auf Basis der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze wie dem International Financial Reporting Standard (IFRS), den nationalen Generally Accepted Accounting Principles (GAAP) oder dem HGB zu ermitteln, sodass eine Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen erfolgt.²²⁴

1. Umsatzbasierte KPI

Als umsatzbasierte KPI ist der Anteil des Umsatzes nach Art 8 Abs 2 lit a) EU-Taxonomie VO anzugeben, der mit Produkten und Dienstleistungen erzielt wird, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Dabei ergibt sich aus DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.1.1. folgende Formel zur Ermittlung der umsatzbasierten KPI:

$$\frac{\text{Taxonomiekonforme Umsatzerlöse}}{\text{Umsatzerlöse}} = \text{Umsatzbasierte KPI.}^{225}$$

Der Nenner beinhaltet bei einer Rechnungslegung nach IFRS alle Beträge, die als „Umsatzerlöse“ nach IAS 1.82 (a) ausgewiesen werden, inklusive der Umsätze nach IFRS 15 und IFRS 16 zu Erlösen aus operativen Leasingverhältnissen, Umsätzen aus Finanzierungsleasingverhältnissen und Zinserträge, sowie gegebenenfalls andere Einkommensquellen.²²⁶ Nicht berücksichtigt werden Anteile an Umsätzen von

²²¹ *Beyhs/Pföhler*, Der weite Weg von Finanzinformationen zu Umweltzielen, WPg 2023, 928 (931).

²²² DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.2.2.2.c) ABl L 443/9; *Beyhs/Pföhler*, WPg 2023, 928 (931).

²²³ *Europäische Kommission*, 2022/C 385/01, ABl C 385/1, 12.

²²⁴ DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.1.2.1 ABl L 443/9; *Schäfer/Schönberger*, Green and more: Die EU-Taxonomie – (weit) mehr als drei Kennzahlen, WPg 2021, 633 (634).

²²⁵ *Rahn/Sebralla* in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 8 Rz 35.

²²⁶ *WKO*, Leitfaden zur Umsetzung der EU-Taxonomie, 10.1.2023, 14, <https://www.wko.at/ooe/industrie/wkoee-leitfaden-eu-taxonomie-v2-web-1.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024); *IDW*, Anwendung von Art 8 der Taxonomie-Verordnung, 17f., <https://www.idw.de/Mein-IDW/Arbeitshilfen/Support-Dokumente/ReLe/Downloads-u-Artikel/Down-Taxonomie-FAQ.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen und aufgegebenen Geschäftsbereichen, sowie Zuwendungen aus der öffentlichen Hand.²²⁷

In Österreich sind nach § 189a Z 5 UGB²²⁸ die Beiträge auszuweisen, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlöschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie von sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben.

In Deutschland ergänzt § 277 Abs 1 HGB²²⁹ den Begriff der Umsatzerlöse um die Erlöse aus der Vermietung oder Verpachtung von Produkten.

Der Zähler enthält den Teil des Nettoumsatzes der Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.²³⁰

2. CapEx KPI

Der CapEx KPI ist der Anteil der Investitionsausgaben für eine Wirtschaftstätigkeit, die taxonomiekonform ist oder einen Teil eines glaubhaften Plans zur Ausweitung oder Erreichung der Taxonomiekonformität ist.²³¹ Aus DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.1.2. ergibt sich folgende Formel für die Bestimmung des CapEx KPI:

$$\frac{\text{Taxonomiekonforme Investitionsausgaben}}{\text{Investitionsausgaben}} = \text{CapEx KPI.}^{232}$$

Der Nenner umfasst nach DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.1.2.1. die Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten während des betrachteten Geschäftsjahres, sowie Zugänge aus Unternehmenszusammenschlüssen. Dabei kommt es allein auf den historischen Austauschvorgang Vermögensgegenstand gegen Geld in Sinne des Anschaffungswertprinzips an.²³³

Bei einer Rechnungslegung nach IFRS sind nach DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.1.2.1. die Kosten für Sachanlagen²³⁴, immaterielle Vermögenswerte²³⁵, als

²²⁷ Weyer/Berndt/Ebin, Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-VO – Herausforderungen und Handlungsempfehlungen für europäische Nicht-Finanzunternehmen, BB 2024, 747 (748) (juris.de).

²²⁸ BGBl I 2017/20.

²²⁹ Dt. BGBl. I 2015, 1245.

²³⁰ DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.1.1 ABl L 443/9.

²³¹ Europäische Kommission, FAQ: What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice? 2021, 7, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

²³² Rahn/Sebralla in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 8 Rz 42.

²³³ Ekkenga/Posch, Die Klassifizierung umwelt-nützlicher „Wirtschaftstätigkeiten“ und ihrer Finanzierung nach neuem Unionsrecht und das Problem des Greenwashing, WM 2021, 205 (210) (wiso-net.de).

²³⁴ IAS 16.73 e) (i) und (iii).

²³⁵ IAS 38.118 e) (i).

Finanzinvestition gehaltene Immobilien²³⁶, Landwirtschaft²³⁷ sowie Leasingverhältnisse²³⁸ anzugeben. Wird der nationale GAAP der Rechnungslegung zugrundegelegt, werden die verbuchten Investitionsausgaben in den Nenner aufgenommen, die den erfassten Investitionsausgaben des IFRS entsprechen.²³⁹

Der Zähler enthält Investitionsausgaben, die sich auf Vermögenswerte Prozesse beziehen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, Teil eines CapEx-Plans, also eines Plans zur Ausweitung oder Erreichung der Taxonomiekonformität, und Investitionsausgaben, die sich auf den Erwerb von Produkten aus taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und einzelnen Maßnahmen beziehen, die zur kohlenstoffarmen Ausführung von Zieltätigkeiten und zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen führen, sofern die Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.²⁴⁰

Der CapEx-Plan nach DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.1.2.2. b) muss dabei offengelegt werden, darauf abzielen, den Umfang einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit zu erweitern oder innerhalb von fünf Jahren eine taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit in eine taxonomiekonforme Tätigkeit umzuwandeln, sowie vom Verwaltungsrat des nichtfinanziellen Unternehmens oder einer anderen, mit dieser Aufgabe betreuten Stelle genehmigt werden.²⁴¹ Hintergrund der Regelung ist die Überlegung, dass ein glaubwürdiger Plan die notwendige Voraussetzung für die Neuausrichtung eines Unternehmens in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit ist.²⁴²

Der CapEx KPI ermöglicht es den Adressaten des Nachhaltigkeitsberichts abzuleiten, wie und wohin sich ein Unternehmen im Hinblick auf die Umgestaltung der Wirtschaftsaktivitäten im Hinblick zur Nachhaltigkeit entwickeln möchte.²⁴³

²³⁶ IAS 40.76 a), b) und IAS 40.79d (i) und (ii).

²³⁷ IAS 41.50 b) und e).

²³⁸ IFRS 16.53 h).

²³⁹ DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.1.2.1 ABl L 443/9.

²⁴⁰ DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.1.2.2 ABl L 443/9.

²⁴¹ DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.1.2.2. ABl L 443/9; *Bardens/Wallek/Werth*, WPg 2022, 184 (190).

²⁴² *Europäische Kommission*, FAQ 7, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁴³ *Europäische Kommission*, FAQ 7, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024); *Rahn/Sebralla* in *Fellenberg/Kment* (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 8 Rz 42.

3. OpEx KPI

Der OpEx KPI ist der Anteil der Betriebsausgaben, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder Plantätigkeiten des CapEx verbunden sind, sodass sich aus DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.1.3. folgende Formel ergibt:

$$\frac{\text{Taxonomiekonforme Betriebsausgaben}}{\text{Betriebsausgaben}} = \text{OpEx KPI}.^{244}$$

Der Nenner des OpEx KPI lässt sich, anders als der umsatzbasierte KPI und der CapEx KPI, nicht direkt aus dem Abschluss des Unternehmens ableiten, da die Taxonomie bestimmte Aufwendungen nach vorgegebenen Kategorien als OpEx im Sinne der EU-Taxonomie VO bestimmt.²⁴⁵ Folglich umfasst der Nenner nach DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.1.3.1. „direkte, nicht kapitalisierte Kosten, die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur sowie sämtliche anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens [...] beziehen.“ Direkte Kosten sind dabei direkt zuweisbare Betriebskosten, die also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit stehen.²⁴⁶

Der Zähler des OpEx KPI entspricht dem Zähler des CapEx KPI und umfasst daher den Teil der Betriebsausgaben, der sich auf Vermögenswerte und Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Tätigkeiten verbunden sind, den Teil eines CapEx-Plans zur Ausweitung oder Erreichung der Taxonomiekonformität, und der sich auf den Erwerb von Produkten aus taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und einzelnen Maßnahmen bezieht, die zur kohlenstoffarmen Ausführung von Zieltätigkeiten und zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen führen, sofern die Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.²⁴⁷

II. Zusätzliche qualitative Informationen nach der EU-Taxonomie VO

Neben den Leistungsindikatoren sollen Unternehmen qualitative Informationen offenlegen. Die Offenlegung dieser ergänzenden Angaben dient der Verdeutlichung der

²⁴⁴ Rahn/Sebralla in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 8 Rz 45.

²⁴⁵ Beyhs/Pföhler, WPg 2023, 928 (931).

²⁴⁶ Rahn/Sebralla in Fellenberg/Kment (Hrsg), Taxonomie-Verordnung, Art 8 Rz 46.

²⁴⁷ DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.1.3.2. ABI L 443/9.

Ermittlung der Leistungsindikatoren und soll sie in einen Kontext einbetten, damit Investoren und andere Nutzer diese leichter interpretieren können.²⁴⁸

Zunächst ist die Rechnungslegungsmethode nach DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.2.1. sowie die Methode der Ermittlung und die Definition der Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben anzugeben. Dabei ist zudem auf sämtliche Änderungen der Berechnungsmethode seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum und die Hintergründe und die Auswirkungen der Änderungen einzugehen.²⁴⁹

Ferner ist nach DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.2.2.1. die Anwendung der EU-Taxonomie VO zu erläutern, insbesondere, wie das Unternehmen die Einhaltung der Kriterien des Art 3 EU-Taxonomie VO beurteilt hat. Zudem ist bei einem Beitrag zu mehreren Umweltzielen durch eine Wirtschaftstätigkeit zu erläutern, wie die Aufteilung auf die Leistungsindikatoren erfolgt, sodass Doppelerfassungen vermieden werden.²⁵⁰

Ansonsten müssen die Veränderungen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr und vergleichende Informationen zum Vorjahr ab dem zweiten Berichtsjahr dargelegt werden.²⁵¹

Zuletzt sind detaillierte Erläuterungen zu den offengelegten Leistungsindikatoren nach DelVO 2021/2178 Anhang I Abschnitt 1.2.3. offenzulegen.

Auf freiwilliger Basis können Unternehmen zusätzlich weitere Angaben machen, die sie für wesentlich halten, wie zum Beispiel Informationen über künftige Ziele und die Maßnahmen zu deren Erreichung.²⁵²

III. Nachhaltigkeitsinformationen nach NFRD und CSRD

Im Rahmen der NFRD sind gemäß Art 19a Bilanz-RL idF der NFDR in der nichtfinanzielle Erklärung Angaben offenzulegen, die für das Verständnis des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind, einschließlich einer Beschreibung des Geschäftsmodells. Dabei ist mindestens auf die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf

²⁴⁸ IDW, Anwendung von Art 8 der Taxonomie-Verordnung, 17f., <https://www.idw.de/Mein-IDW/Arbeitshilfen/Support-Dokumente/ReLe/Downloads-u-Artikel/Down-Taxonomie-FAQ.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁴⁹ DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.2.1. ABl L 443/9.

²⁵⁰ DelVO 2021/2178, Anhang I, Abschnitt 1.2.2.2. ABl L 443/9.

²⁵¹ IDW, Anwendung von Art 8 der Taxonomie-Verordnung, 28.10.2021, 21, <https://www.idw.de/Mein-IDW/Arbeitshilfen/Support-Dokumente/ReLe/Downloads-u-Artikel/Down-Taxonomie-FAQ.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁵² IDW, Anwendung von Art 8 der Taxonomie-Verordnung, 21, <https://www.idw.de/Mein-IDW/Arbeitshilfen/Support-Dokumente/ReLe/Downloads-u-Artikel/Down-Taxonomie-FAQ.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzugehen.²⁵³ Diese Mindestangaben sollen zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung führen.²⁵⁴

Die CSRD erweitert diese Berichtspflichten ab dem Geschäftsjahr 2024, wobei die Europäische Kommission der Nachhaltigkeitsdefinition nach dem ESG-Konzept folgt, jedoch aufgrund der EU-Taxonomie VO den Fokus auf Umweltthemen legt.²⁵⁵ Daher sieht die CSRD vor, dass Unternehmen Angaben in den Lagebericht aufnehmen müssen, „die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind“.²⁵⁶ Art 19a Abs 2 Bilanz-RL idF der CSRD sieht dann konkretisierend einen Katalog an Mindestangaben vor, wie eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele sowie der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit. Damit werden insbesondere Corporate Governance Aspekte in die Berichterstattung aufgenommen.²⁵⁷

IV. Umfang der Berichtspflicht nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz

Der Umfang der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 19a Bilanz-RL richtet sich nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Art. 19a Bilanz-RL idF der NFDR sieht vor, dass diejenigen Angaben zu machen sind, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind“. Diese Formulierung enthält den Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit im Sinne der Outside-In-Perspektive, also der Wirkungen des Umfelds auf das Unternehmen, und der Inside-Out-Perspektive, also der Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld.²⁵⁸ Nach diesem doppelten Wesentlichkeitsvorbehalt sind Angaben nur dann erforderlich, wenn sie kumulativ sowohl für das Verständnis des

²⁵³ Art 19a Abs 1 Bilanz-RL idF der NFRD 2014/95 ABl L 330/1, 1.

²⁵⁴ Merkt in Hopt, Handelsgesetzbuch⁴³, 2024, HGB § 289c, Rz 1 (beck-online.de).

²⁵⁵ Velte/Stawinoga, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), WPg 2022, 1069 (1071).

²⁵⁶ Art 19a Abs 1 Bilanz-RL idF der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

²⁵⁷ Quick/Toledano/Toledano, IRZ 2022, 37 (40) (beck-online.de); Velte/Stawinoga, WPg 2022, 1069 (1072).

²⁵⁸ Lanfermann, Zur künftigen Bestimmung der Wesentlichkeit von Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung, BB 2020, 2347 (rdb.at).

Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens, als auch für die Auswirkungen auf das Umfeld von Bedeutung sind.²⁵⁹

Dieses Konzept der doppelten Wesentlichkeit wird durch die Änderung des Art. 19a Bilanz-RL durch die CSRD verstärkt. Es ist fortan nicht mehr erforderlich, dass die Angaben kumulativ im Sinne der Inside-Out-Perspektive und im Sinne der Outside-In-Perspektive wesentlich sind, sondern es reicht aus, wenn alternativ eine Wesentlichkeit nach einer der beiden Perspektiven gegeben ist.²⁶⁰ Die Europäische Kommission stellt jedoch im Entwurf der CSRD fest, dass das bisherige Verständnis des doppelten Wesentlichkeitsgrundsatzes ein Missverständnis sei, dass in der CSRD durch eine gesetzliche Klarstellung gehoben wird und somit jeder Wesentlichkeitsaspekt eigenständig zu betrachten ist.²⁶¹

Für die Angaben nach Art 8 EU-Taxonomie VO stellt sich die Frage, ob diese einer Wesentlichkeitserwägung zugänglich sind, oder ob sie nach dem Vollständigkeitsgrundsatz stets vorzulegen sind. Die EU-Taxonomie VO enthält selbst kein explizites Wesentlichkeitskonzept.²⁶²

Dabei muss in einer multidimensionalen Betrachtungsweise unterschieden werden zwischen den zu veröffentlichenden KPI und den qualitativen Informationen.²⁶³ Die Angaben zu den KPI müssen exakt erfolgen.²⁶⁴ Hintergrund dieses Vollständigkeitsanforderungs ist, dass die Finanzunternehmen bei Berechnung der Green Asset Ratio darauf angewiesen sind, belastbare Daten von den Nicht-Finanzunternehmen zu erhalten, da bei Finanzunternehmen an sich den, bei den Nicht-Finanzunternehmen vernachlässigbaren, Wirtschaftsaktivitäten in der Summe ein stärkeres Gewicht zukommt.²⁶⁵ Eine Ausnahme hiervon sieht die Platform on Sustainable Finance bei unwesentlichen taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten, die in ihrer Gesamtheit als nicht-taxonomiefähig ausgewiesen werden können.²⁶⁶ Dazu kommt, dass sich die im Rahmen der Rechnungslegung

²⁵⁹ Nietsch, Von der nichtfinanziellen Berichterstattung, ZIP 2022, 449 (454).

²⁶⁰ Uschkurat/Säuberlich/Jordan, Wesentlichkeitsüberlegungen in der Umsetzung der Berichterstattungspflichten der EU-Taxonomie, BB 2023, 1002 (1003).

²⁶¹ Europäische Kommission, COM 2021, 189 final, 33 (Erwägungsgrund 25).

²⁶² Uschkurat/Säuberlich/Jordan, Wesentlichkeitsüberlegungen in der Umsetzung der Berichterstattungspflichten der EU-Taxonomie, BB 2023, 1002 (1004).

²⁶³ Kasapovic/Pietzka, IRZ 2023, 247 (250) (lindedigital.at).

²⁶⁴ Baumüller/Haring/Merl, IRZ 2022, 77 (80) (beck-online.de).

²⁶⁵ Kasapovic/Pietzka, IRZ 2023, 247 (250) (lindedigital.at).

²⁶⁶ Platform on Sustainable Finance, Platform considerations on voluntary information as part of Taxonomy-Eligibility reporting, 1.1.2022, 11, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-12/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

vorgenommenen Wesentlichkeitserwägungen durch die Aufnahme der Zahlen des Lageberichts in die KPI auf die Berichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO durchschlagen.²⁶⁷

Bei der zusätzlichen qualitativen Berichterstattung kommt allerdings eine Wesentlichkeitsprüfung zum Tragen.²⁶⁸

V. Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Angaben zur Taxonomiefähigkeit und zur Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten sind nach Art 8 Abs 1 EU-Taxonomie VO in die nichtfinanzielle Erklärung nach Art 19a oder Art 29a Bilanz-RL aufzunehmen. Aus der Möglichkeit des gesonderten Berichts nach Art 8 Abs 3 EU-Taxonomie VO ist ersichtlich, dass die Berichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO der Berichterstattung aus der Bilanz-RL folgt.

Die nichtfinanzielle Erklärung der NFRD kann als eigenständigen Teil in den Lagebericht aufgenommen werden oder das Unternehmen kann die Angaben in einem gesonderten Bericht offenlegen.²⁶⁹ Innerhalb des Lageberichts kann die nichtfinanzielle Berichterstattung in einem gesonderten Abschnitt oder in integrierter Form erfolgen.²⁷⁰

Die Neufassung des Art 19a Abs 1 Bilanz-RL durch die CSRD nimmt den Unternehmen die Möglichkeit, einen gesonderten Bericht zu veröffentlichen. Der Lagebericht ist folglich um die Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erweitern. Die Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen gemäß Art 19a Abs 1 UAbs 2 Bilanz-RL idF der CSRD in einem klar erkennbaren Abschnitt veröffentlicht werden. Die Änderung fußt auf der Überlegung, dass die unterschiedlichen Varianten der Verortung der nichtfinanziellen Erklärung ein Hindernis für die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsinformationen darstellt.²⁷¹ Diese Anforderung stellt auch der Umsetzungsentwurf der CSRD in Deutschland auf.²⁷²

²⁶⁷ Baumüller/Haring/Merl, IRZ 2022, 77 (80) (beck-online.de).

²⁶⁸ Kasapovic/Pietzka, IRZ 2023, 247 (250) (lindedigital.at).

²⁶⁹ Art 19a Abs 1, 4 Bilanz-RL idF der NFRD 2014/95 ABl L 330/1, 1.

²⁷⁰ Störk/Schäfer/Schönberger in Grottel/Justenhoven/Schubert/Störk (Hrsg), Beck'scher Bilanz-Kommentar¹³, 2022, HGB § 289b, Rz 26f. (beck-online.de).

²⁷¹ Nietsch, Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – Eine Momentaufnahme zum Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive, ZIP 2022, 449 (457).

²⁷² §§ 289b Abs 1 S 2, 315b Abs 1 S 2 HGB-E; Berger/Worret, Endlich da: Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht, BB 2024, 874 (875f.) (juris.de).

Mit dieser Änderung durch die CSRD wird den Unternehmen die Möglichkeit der Veröffentlichung der Angaben nach Art 8 EU-Taxonomie VO in einem gesonderten Bericht nach Art 8 Abs 3 EU-Taxonomie VO genommen, da dieser eine gesonderte Berichterstattung nur im Rahmen der allgemeinen Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht, sodass Art 8 Abs 3 EU-Taxonomie VO mit der Änderung durch die CSRD ihren Regelungsgehalt eingebüßt hat.

2. Darstellung der Angaben nach Art 8 EU-Taxonomie VO

Die DelVO 2021/2178 enthält in Anhang II Meldebögen zu den drei Nachhaltigkeitskennzahlen, um die Darstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO zu vereinheitlichen.

In den Meldebögen müssen die einzelnen relevanten Wirtschaftstätigkeiten separat aufgelistet werden.²⁷³ Es sind die Angaben zu taxonomiekonformen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten in absoluter Höhe und in Prozent für das Berichtsjahr und das Vorjahr zu machen, sowie für die taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten die Verwirklichung der Kriterien nach Art 3 EU-Taxonomie VO offenzulegen.²⁷⁴ Auf freiwilliger Basis können Unternehmen für taxonomiefähige Tätigkeiten, die nicht taxonomiekonform sind, die Verwirklichung der DSNH-Kriterien und des sozialen Mindestschutzes ergänzen.²⁷⁵

3. European Single Electronic Format (ESEF) und European Single Access Point (ESAP)

Der neugefasste Art 29d Bilanz-RL idF der CSRD sieht vor, dass der Lagebericht und somit auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung im einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Art 3 DelVO 2019/815²⁷⁶, also im Extensible Hypertext Markup Language (XHTML)-Format, aufgestellt wird. Zweck der digitalen Erstellung ist die Verbesserung der Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.²⁷⁷

²⁷³ WKO, Leitfaden zur Umsetzung der EU-Taxonomie, 17, <https://www.wko.at/ooe/industrie/wkooe-leitfaden-eu-taxonomie-v2-web-1.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁷⁴ DelVO 2021/2178 Anhang II; *Beyhs/Pföhler*, WPg 2023, 928 (932).

²⁷⁵ Vgl Anmerkungen unter den Meldebögen in DelVO 2021/2178 Anhang II ABl L 443/9.

²⁷⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats, ABl. L 143/1.

²⁷⁷ *Lanfermann/Kutter/Liepe*, Nachhaltigkeitsberichterstattung – Status quo und zukünftige Handlungsfelder, BB 2024, 878 (881) (juris.de).

Der deutsche Referentenentwurf übernimmt diese Vorgabe in § 289g HGB-E. Kritisiert wird der Entwurf dahingehend, dass er vorsieht, dass der Lagebericht nicht nur im ESEF offengelegt werden soll (Offenlegungslösung), sondern bereits für die Aufstellung relevant wird (Aufstellungslösung).²⁷⁸ Folge davon ist es, dass der Lagebericht nur noch in einem maschinenlesbaren Format bestünde, das von Menschen nicht lesbar ist.²⁷⁹ Das IDW argumentiert dabei mit dem englischen Wortlaut des Art 29d Bilanz-RL idF der CSRD („prepare“) im Gegensatz zur deutschen Übersetzung mit dem Wort „aufstellen“.²⁸⁰ Weiter erläutert das IDW in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf, dass das ESEF lediglich eine Wiedergabe von Inhalten ermögliche, die Aufstellung einer authentischen Darstellung nicht möglich sei und zu einer verzerrten oder falschen Wiedergabe der Inhalte führen könnte.²⁸¹

Die Europäische Kommission sieht ferner vor, in der EU ein zentrales Register für Unternehmensberichte zu schaffen, den sogenannten European Single Access Point, in den die Lageberichte der Unternehmen eingestellt werden sollen.²⁸² Dieses wird gemäß Art 1 Abs 1 VO 2023/2859²⁸³ bis zum 10. Juli 2027 durch die ESMA eingerichtet und betrieben. Ziel ist es, für den Nutzer von Finanzmarktinformationen und Unternehmenspublizität ein „one-stop shop“ zu schaffen und die Publizitätspflichten zusammenzufassen.²⁸⁴

VI. Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Standards der nichtfinanziellen Berichterstattung nach der NFRD

²⁷⁸ *Zwirner/Boecker*, Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den europäischen Vorgaben, BC 2024, 216 (219) (beck-online.de).

²⁷⁹ *Säuberlich/Jordan*, Referentenentwurf zum CSRD -Umsetzungsgesetz: Anforderungen an berichtende Unternehmen, WPg 2024, 528 (534).

²⁸⁰ *IDW*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022, 19.4.2024, 13, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD_2022/2464_UmsG_RefE_IDW.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁸¹ *IDW*, Stellungnahme, 13, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD_2022/2464_UmsG_RefE_IDW.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁸² Erwägungsgrund 55 der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15; *Zwirner/Boecker/Günther in Pelka/Petersen*, Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2023/2024¹⁹, 2023, D. Nachhaltigkeitsberichterstattung, Rz 37 (beck-online.de).

²⁸³ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Errichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. L 20.12.2023, <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁸⁴ *Bravidor*, European Single Access Point, KOR 2022, 215 (wiso-net.de).

Die Regelungen der NFRD über die nichtfinanzielle Erklärung enthalten keine Verpflichtung der Unternehmen, nach einem bestimmten Standard zu berichten, sondern ermöglichen es, ein internationales, europäisches oder nationales Rahmenwerk zu nutzen.²⁸⁵ Wird ein entsprechendes Rahmenwerk benutzt, so ist nach Art 19a Abs 1 UAbs 5 Bilanz-RL idF der NFDR dieses in der nichtfinanziellen Erklärung anzugeben. Die deutsche Umsetzung in § 289d S. 2 HGB²⁸⁶ sieht zudem vor, dass nach dem Comply-or-Explain-Prinzip eine Begründung abgegeben werden muss, wenn kein Rahmenwerk verwendet wurde.²⁸⁷ Indem die Unternehmen ein solches Rahmenwerk bei der Erstellung ihrer nichtfinanziellen Erklärung beachten, kommen sie dem Wunsch ihrer Stakeholder nach, in vergleichbarer Weise informiert zu werden.²⁸⁸

Genutzt wurden von den Unternehmen insbesondere die internationalen Standards der Global Reporting Initiative (GRI), des Sustainability Accounting Standards Boards (SASB) und auf nationaler Ebene des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK).²⁸⁹

Die GRI-Standards sind internationale Standards, die am weitesten für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten verbreitet sind.²⁹⁰ Dabei stellen sie ein System von drei miteinander verbundenen Gruppen von Standards dar, der universellen Standards (GRI 1-3), der Branchenstandards (GRI 11-13) und der Themenstandards.²⁹¹ Die Themenstandards untergliedern sich in Standards aus den Bereichen Wirtschaft in der 200er-Serie, Umwelt in der 300er-Serie und Soziales in der 400er-Serie.²⁹² Die universellen Standards sollen dabei von jedem berichtenden Unternehmen angewandt werden, während die themenspezifischen Standards im Rahmen einer individuellen Wesentlichkeitsbetrachtung ausgewählt werden.²⁹³

²⁸⁵ Art 19a Abs 1 UAbs 5 Bilanz-RL idF der NFDR; *Heichl/Henselmann*, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel: Von NFRD zu CSRD, IRZ 2024, 75 (79) (beck-online.de).

²⁸⁶ Dt. BGBl. I 2017, 802.

²⁸⁷ *Schnitger/Holle/Kockrow*, Steuern und Nachhaltigkeit – Berichterstattung nach der Global Reporting Initiative (Teil I), DStR 2020, 1456 (1457) (beck-online.de).

²⁸⁸ *Lanfermann*, § 11 Verwendung von Rahmenwerken nach § 289d HGB sowie der Leitlinien der EU-Kommission in *Nietsch*, Corporate Social Responsibility Compliance, 2021, Rz 1.

²⁸⁹ *Braun/Senger*, Nachhaltigkeitsreporting 4.0 in *Schwager* (Hrsg), CSR, 2022, 126 (springer.de).

²⁹⁰ *Braun/Senger*, Nachhaltigkeitsreporting 4.0 in *Schwager* (Hrsg), CSR, 2022, 126 (springer.de).

²⁹¹ *GRI*, Konsolidierte GRI-Standards, GRI 1: Grundlagen 2021, 8, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/resource-center/?g=1e2a13f2-3b34-47bc-98e3-36c0ef5141e5&id=22121> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

²⁹² *Overesch/Werthebach/Boer*, Freiwillige Berichterstattung über Steuern im Nachhaltigkeitsbericht – Anwendung von GRI 207 in Deutschland, Österreich und der Schweiz, DStR 2023, 847 (849) (beck-online.de).

²⁹³ *Lanfermann*, § 11 in *Nietsch*, Corporate Social Responsibility Compliance, Rz 9.

Die US-amerikanischen SASB-Standards sind branchenspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für 79 Branchen und elf Wirtschaftssektoren, die materiell ebenfalls die ESG-Kriterien abdecken.²⁹⁴

Der DNK stellt ein nationales Rahmenwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung dar, dass durch Leitfäden Hilfestellungen für berichtende Unternehmen enthält, die ihre Erklärung durch ein Online-Template abgeben, in dem 20 Grundsätze abgefragt werden, die denen des GRI-Standards entsprechen.²⁹⁵

Darüber hinaus sieht Art 2 NFDR vor, dass die Europäische Kommission unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über die nichtfinanziellen Informationen verfasst, die die Kommission 2017 in einer Mitteilung²⁹⁶ vorlegte. Ziel der Leitlinien war es, Unternehmen dabei zu unterstützen, hochwertige, relevante, zweckdienliche und besser vergleichbare nichtfinanzielle Information offenzulegen.²⁹⁷ Erwägungsgrund 17 der NFRD sieht vor, dass die Leitlinien bereits etablierte Verfahren und internationale Entwicklungen berücksichtigen, sodass die Leitlinien Grundsätze und Inhalte der gängigsten Standards und Rahmenwerke enthalten.²⁹⁸ Die Ausgestaltung orientiert sich dabei an der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb des Lageberichts.²⁹⁹ In der Literatur wurden die Leitlinien jedoch dahingehend kritisiert, dass sie viele entscheidende Fragen offenlasse und erneut überarbeitet werden solle.³⁰⁰

2. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Keines der bestehenden Standards und Rahmenwerken entspricht nach Ansicht der EU den Bedürfnissen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.³⁰¹ Deshalb enthält Art 29b Abs 1 Bilanz-RL idF der CSRD die Ermächtigung der Kommission, durch delegierte Rechtsakte Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festzulegen.

²⁹⁴ *Ewelt-Knauer/Schneider/Blaß*, Eine kritische und vergleichende Analyse der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Standards der HRI und des SASB, DB 2018, 1677 (1678) (wiso-net.de).

²⁹⁵ *Braun/Senger*, Nachhaltigkeitsreporting 4.0 in *Schwager* (Hrsg), CSR, 128 f. (springer.de).

²⁹⁶ *Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen), 5.7.2017, 2017/C 215/01.

²⁹⁷ *Europäische Kommission*, 2017/C 215/01, 4.

²⁹⁸ *Europäische Kommission*, 2017/C 215/01, 3.

²⁹⁹ *Lanfermann*, § 11 in *Nietsch*, Corporate Social Responsibility Compliance, Rz 15.

³⁰⁰ *Sopp/Baumüller*, Die Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Orientierungshilfe ohne Orientierung, IRZ 2017, 377 (383) (beck-online.de); *Scheid/Müller*, Leitlinien der Europäischen Kommission zur nichtfinanziellen Berichterstattung, DStR 2017, 2240 (2246) (beck-online.de).

³⁰¹ Erwägungsgrund 38 der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

Zweck der einheitlichen Standards ist gemäß Art 29b Abs 2 UAbs 1 Bilanz-RL idF der CSRD die Sicherstellung der Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung, indem „die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen“. Die Standards werden im Vorfeld durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) in einer fachlichen Stellungnahme erarbeitet und anschließend von der Europäischen Kommission als delegierter Rechtsakt erlassen.³⁰²

Die Kommission hat das erste Set der ESRS-Standards in der DelVO 2023/2772³⁰³ herausgegeben.

Wie die GRI-Standards lassen sich auch die ESRS in drei Kategorien, die übergreifenden Standards, die thematischen Standards und die branchenspezifischen Standards, einteilen.³⁰⁴ Die DelVO 2023/2772 enthält dabei in den ESRS 1-2 die übergreifenden Standards und die thematischen Standards in den Bereichen Umwelt (ESRS E 1-5), Soziales (ESRS S1-4) und Wirtschaft (ESRS G1).³⁰⁵

Die ESRS 1 beinhalten allgemeinverbindliche Grundsätze und Konzepte zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie der Informationsqualität, der doppelten Wesentlichkeit, der Grenzen der Berichterstattung inklusive der Wertschöpfungskette, dem Zeithorizont und der Nachhaltigkeits-Due-Diligence.³⁰⁶

Die ESRS 2 enthalten dagegen allgemeine Offenlegungsanforderungen an Strategie, Unternehmensführung und Wesentlichkeitsbewertung.³⁰⁷

Die EFRAG hat zudem in den neuen Entwürfen zu Listed-SME-Standards (LSME-Standards) und Voluntary-SME-Standards (VSME-Standard) Erleichterungen für kapitalmarktorientierte bzw nicht börsennotierte KMU vorgelegt.³⁰⁸ Darüber hinaus entwickelt die

³⁰² Lanfermann/Kutter/Liepe, BB 2024 (878) (juris.de).

³⁰³ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABl. L, 22.12.2023, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj (zuletzt abgerufen am: 15.7.2024).

³⁰⁴ DelVO 2023/2772, Anhang I ABl. L, 22.12.2023, ESRS 1, Rz 4; Zwirner/Boecker/Günther in Pelka/Petersen, Beck'sches Steuerberater-Handbuch, D. Nachhaltigkeitsberichterstattung, Rz 20 (beck-online.de).

³⁰⁵ Zwirner/Boecker/Günther in Pelka/Petersen, Beck'sches Steuerberater-Handbuch, D. Nachhaltigkeitsberichterstattung, Rz 21 (beck-online.de).

³⁰⁶ Zwirner/Boecker/Günther in Pelka/Petersen, Beck'sches Steuerberater-Handbuch, D. Nachhaltigkeitsberichterstattung, Rz 24 (beck-online.de).

³⁰⁷ Zwirner/Boecker/Günther in Pelka/Petersen, Beck'sches Steuerberater-Handbuch, D. Nachhaltigkeitsberichterstattung, Rz 25 (beck-online.de).

³⁰⁸ Dickel/Schütte, Nachhaltigkeitsberichterstattung in KMU: Einordnung der Konsultationsentwürfe der EFRAG, DStR 2024, 1322 (1325 f.) (beck-online.de).

EFRAG bereits sechs branchenspezifischen Standards sowie eines Standards zur Sektorklassifizierung.³⁰⁹

G. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Angaben nach Art 8 EU-Taxonomie VO kann das Transparenzinteresse der verschiedenen Stakeholdergruppen nur dann befriedigen, wenn diese auf die Richtigkeit der Informationen vertrauen können. Maßgeblich ist daher, ob den Investoren glaubwürdige Informationen vermittelt werden,³¹⁰ und die Informationen nicht als Greenwashing wahrgenommen werden³¹¹. Daher ist es erforderlich, dass die Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung einer Prüfung unterzogen werden.

Die EU-Taxonomie VO enthält keine eigenen Regelungen zur Prüfung der Angaben nach Art 8 EU-Taxonomie VO, sodass für die Prüfung der taxonomiebezogenen Angaben auf die generellen Regelungen über den Nachhaltigkeitsbericht abzustellen ist.³¹²

I. Nach NFRD

Die NFRD sieht in Art 19 Abs 5 Bilanz-RL idF der NFRD eine Pflicht zur formellen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung vor. Dem nationalen Gesetzgeber stand es bei der Umsetzung nach Art 19 Abs 6 Bilanz-RL idF der NFRD frei, die Prüfung um die materielle Komponente zu erweitern, von der sowohl der deutsche als auch der österreichische Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht hat.³¹³ Umgesetzt wird die Prüfpflicht im deutschen Recht durch § 317 Abs 2 S. 4 HGB³¹⁴ und im österreichischen Recht durch § 269 Abs 3 UGB³¹⁵.

1. Prüfung durch den Abschlussprüfer

Die formelle Prüfungspflicht beschränkt sich im Sinne einer Existenzprüfung, darauf, ob die erforderliche nichtfinanzielle Berichterstattung erfolgt ist.³¹⁶

³⁰⁹ EFRAG, EFRAG Sector Specific ESRS, <https://www.efrag.org/lab5> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³¹⁰ Gerwing/Wolff, Prüfung von Angaben nach der EU-Taxonomie, WPg 2023, 610.

³¹¹ Quick/Toledano/Toledano, IRZ 2022, 37 (beck-online.de).

³¹² Baumüller/Haring/Merl, IRZ 2022, 77 (81) (beck-online.de).

³¹³ Velte/Stawinoga, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), WPg 2022, 1135 (1136); Nowotny/Ziskovsky in Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch II/RLG³ § 243b Rz 16 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

³¹⁴ Dt. BGBl. I 2023 Nr 154.

³¹⁵ BGBl I 2017/20.

³¹⁶ Brogyányi/Burian in Zahradnik/Richter-Schöllner (Hrsg), Handbuch, Rz 9.60; Velte/Stawinoga, WPg 2022, 1135 (1136).

Für den Abschlussprüfer ist die nichtfinanzielle Erklärung eine sonstige Information i.S.d. ISA 720 (Revised)³¹⁷, sodass der Wirtschaftsprüfer lediglich verpflichtet ist, die nichtfinanzielle Berichterstattung zu lesen und zu würdigen.³¹⁸ Eine Umgehung der Prüfungspflicht ist nicht möglich, da die Pflicht unabhängig von der Verortung der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht besteht.³¹⁹

Im Prüfungsbericht sind die Ergebnisse der Existenzprüfung zu vermerken, anzugeben, ob eine nichtfinanzielle Erklärung oder ein nichtfinanzieller Bericht erstellt wurde, sowie darauf hinzuweisen, welche Handlungen im Rahmen der Prüfung durchgeführt wurden.³²⁰

Eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung erfolgt nicht. Der Abschlussprüfer muss jedoch seiner Redepflicht aus § 321 Abs 1 S. 3 HGB³²¹ bzw § 273 Abs 2 und 3 UGB³²² nachkommen, soweit er beim kritischen Lesen Unrichtigkeiten feststellt, die den Adressaten täuschen könnten.³²³

Den Unternehmen steht es nach den Vorgaben der NFRD frei, auf freiwilliger Basis eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung zu beauftragen.³²⁴ Der entsprechende Prüfungsvermerk ist in gleicherweise wie die nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen.³²⁵ Von der Literatur wird nicht einheitlich beurteilt, ob die Unternehmen mehrheitlich zu einer freiwilligen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung tendieren.³²⁶

³¹⁷ *International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)*, International Standard on Auditing, ISA 720 (Revised), The Auditor's Responsibilities Relating to Other Information and Related Conforming Amendments, April 2015, [https://www.ifac.org/_flysystem/azure-private/publications/files/ISA-720-\(Revised\).pdf](https://www.ifac.org/_flysystem/azure-private/publications/files/ISA-720-(Revised).pdf) (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³¹⁸ *Disser/Vogl*, Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit hinreichender Sicherheit, WPg 2023, 217 (218).

³¹⁹ *Brogányi/Burian* in *Zahradnik/Richter-Schöller* (Hrsg), Handbuch, Rz 9.60.

³²⁰ *Brogányi/Burian* in *Zahradnik/Richter-Schöller* (Hrsg), Handbuch, Rz 9.61.

³²¹ Dt. BGBl. I 2021, 1534.

³²² BGBl I 2017/20.

³²³ *Nowotny/Ziskovsky* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 243b Rz 15 (Stand 1.12.2021, rdb.at); *Velte*, (Un)geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen im (Konzern-)Lagebericht nach der modifizierten EU-Rechnungslegungsrichtlinie, NZG 2014, 1046 (1048) (beck-online.de).

³²⁴ *Orth/Meyer*, Green and more: Künftige Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht, WPg 2022, 909.

³²⁵ § 289b Abs 4 HGB dt. BGBl. I 2017, 802.; *Quick/Toledano/Toledano*, Ist eine Prüfungspflicht, IRZ 2022, 37 (39) (beck-online.de).

³²⁶ *Nietsch*, ZIP 2022, 449 (458).

2. Prüfung durch den Aufsichtsrat

Die nichtfinanzielle Erklärung wird inhaltlich durch den Aufsichtsrat geprüft.³²⁷ Diese inhaltliche Prüfung muss dabei nicht die gleiche Intensität aufweisen wie die Finanzberichterstattung, was aus der Entscheidung des europäischen Gesetzgebers folgt, keine externe inhaltliche Prüfpflicht vorzusehen, da die gleiche Intensität der Prüfung durch den Aufsichtsrat zu einem faktischen Zwang einer externen inhaltlichen Prüfung führen würde.³²⁸

Die inhaltliche Prüfung umfasst dabei die Prüfung der Rechtmäßigkeit und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.³²⁹ Die Prüfung der Rechtmäßigkeit beinhaltet ein checklistenartiges Vorgehen, in dem der Aufsichtsrat die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Vollständigkeit der angegebenen Informationen und die Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung, prüft.³³⁰ Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stellt die Überprüfung prozessualer Aspekte und der Ermessensentscheidungen des Vorstands dar.³³¹

II. Nach CRSD

Die CSRD führt mit der Änderung von Art 34 Bilanz-RL eine Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Ziel der CSRD ist es dabei, ein einheitliches System der Prüfung vorzuschreiben³³² und das Niveau der Prüfungssicherheit der finanziellen Berichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung aneinander anzugleichen.³³³ Das unterschiedliche Prüfungsniveau zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung kann langfristig nicht gerechtfertigt werden,³³⁴ sodass die CSRD das Niveau stufenweise angleichen will.³³⁵ Mit der Prüfungspflicht soll die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung gefördert werden.³³⁶

³²⁷ § 171 Abs 1 HGB dt. BGBl. I 2021, 3436; § 96 AktG BGBl. I 2017/20.

³²⁸ Euler/Klein in Henssler (Gesamt Hrsg), beck-online.GROSSKOMMENTAR, AktG § 171 Rn. 65 (Stand 1.2.2024, beck-online.de).

³²⁹ Baumüller, Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat, Aufsichtsrat aktuell 2018, Heft 3, 7 (8) (rdb.at).

³³⁰ Brogyányi/Burian in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch, Rz 9.67.

³³¹ Brogyányi/Burian in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch, Rz 9.68.

³³² Orth/Meyer, WPg 2022, 909 (910).

³³³ Erwägungsgrund 60 CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

³³⁴ Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.v., CSR-Studie, Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie, Januar 2021, Rz 414, https://www.drsc.de/app/uploads/2021/06/210128_CSR-Studie_final.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³³⁵ Quick/Toledano/Toledano, IRZ 2022, 37 (39) (beck-online.de).

³³⁶ Nietsch, ZIP 2022, 449 (458).

Geprüft werden dabei gemäß Art 34 Abs 1 UAbs 2 lit a) Z ii) lit aa) Bilanz-RL idF der CSRD die Einhaltung der Anforderungen der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und der europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sowie das vom Unternehmen durchgeführte Verfahren zu Ermittlung der Informationen, die Anforderung zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Anforderung an die Berichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO.

Die Prüfungspflicht knüpft dabei an die Berichterstattungspflicht aus Art 19a Bilanz-RL idF der CSRD an.³³⁷

1. Prüfer

Die CSRD ermöglicht es nach Art 34 Bilanz-RL idF der CSRD den Mitgliedstaaten, andere unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zuzulassen.

Die europäische Kommission hatte das Wahlrecht in die CSRD aufgenommen, um der Gefahr einer Konzentration am Markt für Abschlussprüfungen entgegenzuwirken, die zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Prüfer und einer Erhöhung der Prüfungsgebühren führen könnte.³³⁸

Von diesem Wahlrecht hat der deutsche Gesetzgeber nach dem Referentenentwurf keinen Gebrauch gemacht und verlangt, dass die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt.³³⁹ Diese Entscheidung wurde in den Stellungnahmen sowohl begrüßt mit der Argumentation, dass so eine hohe Prüfungsqualität erreicht würde und dass andere Berufsstände nicht über die nötige qualitätssichernde Infrastruktur verfügten, deren Aufbau in einer angemessenen Zeit und zu vertretbaren Kosten nicht erreicht werden könne.³⁴⁰ Andere Stellungnahmen stehen dieser Entscheidung aber auch kritisch gegenüber, da

³³⁷ *Orth/Meyer*, WPg 2022, 909 (910); *Disser/Vogl*, WPg 2023, 217 (218).

³³⁸ Erwägungsgrund 61 CSRD 2022/2464 ABl L 322/15; Erwägungsgrund 54 der COM (2021) 189 final.

³³⁹ Begründung zu Nummer 31 RefE-CSRD, 128; *Müller/Reinke*, Umsetzung der CSRD ins HGB aus Sicht der bereits 2024 zu Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen, PiR 2024, 139 (140) (wiso-net.de).

³⁴⁰ *Wirtschaftsprüferkammer*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sog. CSRD-UG), 19.4.2024, 2, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD_UmsG_RefE_WPK.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024); *IDW*, Stellungnahme, 2, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD_2022/2464_UmsG_RefE_IDW.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

spezialisierte Nachhaltigkeitsprüfer über ein umfassendes Fachwissen und die entsprechende Erfahrung verfügen.³⁴¹ Der Markt für Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist bereits angespannt und das Prüfungsniveau könnte durch entsprechende Regularien und Anforderungen an die Prüfer gesichert werden.³⁴² Es ist dementsprechend noch offen, wie sich der deutsche Gesetzgeber diesbezüglich entscheiden wird.

Ferner stellt sich die Frage, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Finanzbericht durch denselben Abschlussprüfer geprüft werden sollte. Im Gesetzgebungsprozess der CSRD wurde durch den sogenannten „Durand-Report“ vorgeschlagen, die gleichzeitige Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen durch einen Abschlussprüfer nicht zuzulassen, da dies zu einem Interessenskonflikt führen würde.³⁴³ Von diesem Vorschlag wurde bei der finalen Fassung der CSRD abgewichen. Die gemeinsame Prüfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht aus einer Hand ermöglicht es den Unternehmen, Synergieeffekte zu erzielen und ist deswegen aus ökonomischer Sicht vorzuziehen.³⁴⁴ Art 34 Abs 3 Bilanz-RL idF der CSRD beinhaltet dabei ein Wahlrecht der Mitgliedstaaten, von der Regel, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch denselben Abschlussprüfer geprüft wird, abzuweichen, und andere Prüfer zuzulassen. Der deutsche Referentenentwurf macht von diesem Recht in Nummer 21 Gebrauch.³⁴⁵

2. Prüfungsmaßstab

Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs unterscheidet der europäische Gesetzgeber nach Erwägungsgrund 60 der CSRD zwischen einer begrenzten Prüfungssicherheit und einer hinreichenden Prüfungssicherheit. Das Ergebnis einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit ist dabei ein Negativurteil, in dem die Aussage getroffen wird, dass keine Sachverhalte

³⁴¹ *Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung*, Statement zum Referentenentwurf zur CSRD, 15.4.2024, 2, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0415_CSRD_UmsG_RefE_SFB.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁴² *Bundesverband nachhaltige Wirtschaft e.V.*, Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e.V. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (CSRD), 19.4.2024, 2f, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD_UmsG_RefE_BNW.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁴³ *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments*, Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (COM(2021)0189 – C9-0147/2021 – 2021/0104(COD)), 130 f., https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_DE.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁴⁴ *Velte/Stawinoga*, WPg 2022, 1135 (1141).

³⁴⁵ Begründung des RefE-CSRD, 125.

bekannt geworden sind, die die Annahme veranlassen, dass der Bericht in wesentlichen Belangen falsche Darstellungen enthält.³⁴⁶ Hingegen wird bei einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit die positive Feststellung getroffen, dass der Nachhaltigkeitsbericht mit den einschlägigen Normen übereinstimmt.³⁴⁷ Die Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit ist dabei mit weniger Arbeitsaufwand verbunden, da weniger Prüfungshandlungen vorgenommen werden.³⁴⁸

Die CSRD verfolgt nach Erwägungsgrund 60 den Ansatz einer progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit, damit allmählich ein Markt für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten entstehen kann und sich eine Berichterstattungspraxis entwickelt. Art 34 Abs 1 UAbs 2 lit a) Z ii) lit aa) Bilanz-RL idF der CSRD sieht daher zunächst die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit vor. Bis 1. Oktober 2028 soll bewertet werden, ob der Prüfungsmaßstab zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit geändert werden soll.³⁴⁹ Der Übergang zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit wird von der Einschätzung der europäischen Kommission abhängig sein, ob der höhere Standard für die berichtenden Unternehmen und die Prüfer erfüllbar ist.³⁵⁰

Die Diskrepanz zwischen den verschiedenen Prüfungsmaßstäben kann zu Erwartungslücken bei den Adressaten der Prüfungsvermerke führen. Die Adressaten verkennen oftmals die unterschiedlichen Niveaus der Prüfungssicherheit.³⁵¹ Die primäre Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von dolosen Handlungen liegen bei der Geschäftsleitung und den Aufsichtsorganen der Unternehmen selbst, währenddessen der Prüfer eine stichprobenbasierte Prüfung vornimmt, da es ihm nicht möglich ist, absolute Prüfungssicherheit zu erlangen, ohne den Jahresabschluss bzw den Nachhaltigkeitsbericht erneut zu erstellen.³⁵² Darüber hinaus erfolgt die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung momentan auf einem anderen Niveau als die Abschlussprüfung des Jahresberichts. Diese Erwartungslücken können allerdings nicht allein durch die Anpassung des Prüfungsniveaus an dasjenige der Abschlussprüfung gelöst werden, sondern könnten dadurch geschlossen werden, dass dem Anwender des Jahresberichts und des

³⁴⁶ Erwägungsgrund 60 der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15; *Orth/Meyer*, WPg 2022, 909 (910).

³⁴⁷ Erwägungsgrund 60 der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15; *Quick*, Verursacht die Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte neue Erwartungslücken? WPg 2024, 309 (311).

³⁴⁸ Erwägungsgrund 60 der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15; *Quick*, WPg 2024, 309 (311); *Quick*, Zur Ausgestaltung der Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, WPg 2024, 463 (467).

³⁴⁹ Erwägungsgrund 60 der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15; *Orth/Meyer*, WPg 2022, 909 (910).

³⁵⁰ *Säuberlich/Jordan*, WPg 2024, 528 (535).

³⁵¹ *Quick/Toledano/Toledano*, IRZ 2022, 37 (42) (beck-online.de).

³⁵² *Quick*, WPg 2024, 309 (311 f.).

Nachhaltigkeitsberichts aufgezeigt wird, was und wie durch den Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft wird.

3. Prüfungsvermerk

Art 28a Abschlussprüfungs-RL idF der CSRD schreibt die Formalia des Prüfungsvermerks vor. Der Prüfungsvermerk ist demnach schriftlich abzufassen und vom Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Art 28a Abs 4 Abschlussprüfungs-RL idF der CSRD mit Angabe des Datums zu unterschreiben.

Der schriftliche Prüfungsvermerk beinhaltet nach Art 28a Abs 2 Abschlussprüfungs-RL idF der CSRD Angaben zum geprüften Unternehmen, das Datum und den Zeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht, sowie die für den Bericht verwendeten Rahmenwerke, eine Beschreibung des Umfangs der Prüfung inklusive der verwendeten Standards der Bestätigung und das Prüfungsurteil. Die Mitgliedstaaten können ferner durch ein Mitgliedstaatenwahlrecht vorsehen, dass im Falle einer gemeinsamen Prüfung des Jahresabschlusses und der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Prüfungsvermerk als gesonderter Abschnitt in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden soll.³⁵³ Der deutsche Gesetzgeber sieht in seinem Referentenentwurf in §324i Abs 1 HGB-E vor, dass der Prüfungsvermerk getrennt von dem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss niedergelegt werden soll. Dabei setzt der deutsche Gesetzgeber bewusst nicht das Wahlrecht um, da durch die Trennung der Vermerke ein irreführender Eindruck zu den verschiedenen Prüfungsurteilen vermieden soll.³⁵⁴ Der deutsche Referentenentwurf geht damit über die Vorgaben der CSRD hinaus, die sich nur auf den Prüfungsvermerk selbst bezieht.³⁵⁵

III. Prüfungsstandards

Um die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Abschlussprüfung vergleichbar zu machen, ist eine Standardisierung des Prüfungsvorgehens notwendig.³⁵⁶ Art 26a Abs 1 Abschlussprüfungs-RL idF der CSRD sieht vor, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anhand europäischer Standards erfolgen soll. Diese Standards werden von der Kommission erarbeitet und sollen bis zum 1. Oktober 2026 für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit und bis zum 1. Oktober 2028 für die Prüfung mit

³⁵³ Art 28a Abs 5 Abschlussprüfungs-RL idF der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

³⁵⁴ Begründung zu Nummer 29 RefE-CSRD, 127.

³⁵⁵ *Säuberlich/Jordan*, WPg 2024, 528 (535).

³⁵⁶ *Orth/Meyer*, WPg 2022, 909 (910).

hinreichender Sicherheit in delegierten Rechtsakten erlassen werden.³⁵⁷ Bis dahin finden gemäß Art 26a Abs 2 Abschlussprüfungs-RL idF der CSRD nationale Prüfungsstandards Anwendung.

Die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung stellt eine „sonstige Prüfung“ im Sinne der International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised)³⁵⁸ dar, nach der die Berichterstattung als Ist-Objekt hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit einem Referenzmodell als Soll-Objekt überprüft wird.³⁵⁹

Die österreichische Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) hat bereits im September 2018 die Stellungnahme KFS/PE 28 veröffentlicht, die Hilfestellungen zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung betreffend Umfang, Durchführung und Berichterstattung enthält.³⁶⁰ Die KFS/PE 28 enthält dabei Maßgaben für die Prüfung mit hinreichender und mit begrenzter Sicherheit.³⁶¹

Das IDW hat ebenfalls bereits für die freiwillige inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung nach der NFDR im Jahre 2022 drei Entwürfe für Prüfungsstandards in Deutschland entwickelt.³⁶² Der IDW EPS 352 behandelt dabei die inhaltliche Prüfung einer im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung, während der IDW EPS 990 und der IDW EPS 991 die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung mit hinreichender (IDW EPS 990) bzw begrenzter (IDW EPS 991)Prüfungssicherheit zum Inhalt haben.³⁶³ Diese Prüfungsstandards sind im Zusammenhang mit den Anforderung nach dem internationalen Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised) zu sehen,³⁶⁴ auf den die Entwürfe

³⁵⁷ Art 26a Abs 3 Abschlussprüfungs-RL idF der CSRD 2022/2464 ABl L 322/15.

³⁵⁸ IAASB, International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised), Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information, Dezember 2013, https://www.ifac.org/_flysystem/azure-private/publications/files/ISAE%203000%20Revised%20-%20for%20IAASB.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁵⁹ Baumüller/Follert, Neue Leitlinien für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich – (k)ein Vorbild für Deutschland? IRZ 2018, 549 (551) (beck-online.de).

³⁶⁰ KSW, Stellungnahme KFS/PE 28, Zu ausgewählten Fragen bei der gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichten gemäß § 243b und § 267a UGB sowie von Nachhaltigkeitsberichten, September 2018, Rz 5, https://old.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSPE28_27092018_RF.PDF (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁶¹ KSW, Stellungnahme KFS/PE 28, Rz 27, https://old.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSPE28_27092018_RF.PDF (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁶² Vgl Disser/Vogl, WPg 2023, 217 (218).

³⁶³ IDW, Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards: Inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW EPS 991(11.2022)), 24.11.2022, 1, <https://www.idw.de/IDW/EPS-991-11-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁶⁴ Disser/Vogl, WPg 2023, 217 (218).

aufbauen.³⁶⁵ Der ISAE 3000 (Revised) ist dabei ein prinzipienorientierter Standard, der beide Prüfungsniveaus abdeckt.³⁶⁶

Es ist bei der Prüfung innerhalb der Abschlussprüfung nach dem IDW EPS 352 nicht möglich, Teile der nichtfinanziellen Erklärung von der Prüfung auszunehmen.³⁶⁷ Außerhalb der Abschlussprüfung ist es möglich, einen Teil der Angaben aus dem Nachhaltigkeitsbericht von der Prüfung auszunehmen, sofern die Nichteinbeziehung nicht zu irreführenden Informationen führt.³⁶⁸ Diese Unterscheidung verliert durch die Einführung der Prüfungspflicht durch die CSRD, die keine Ausnahmen von der Pflicht vorsieht, an Bedeutung.

³⁶⁵ IDW, IDW EPS 991(11.2022), 1, <https://www.idw.de/IDW/EPS-991-11-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁶⁶ Orth/Meyer, WPg 2022, 909 (910).

³⁶⁷ IDW, Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards: Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 352(08.2022)), 17.08.2022, Rz 20, <https://www.idw.de/IDW/IDW-Verlautbarungen/IDW-PS/IDW-EPS-352-08-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

³⁶⁸ IDW, IDW EPS 991(11.2022), 24.11.2022, Rz 21, <https://www.idw.de/IDW/EPS-991-11-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024).

H. Zusammenfassung und Ausblick

I. Zusammenfassung

In dieser Arbeit wurde die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO untersucht.

Hintergrund der EU-Taxonomie VO ist der Sustainable Finance Action Plan und der European Green Deal der EU. Ziel ist es, Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu lenken. Daher etabliert die EU-Taxonomie VO ein einheitliches Klassifizierungssystem zur Einordnung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten.

Die EU-Taxonomie VO entscheidet dabei in binärer Form darüber, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Die Unternehmen haben infolgedessen nach Art 8 EU-Taxonomie VO zu prüfen, ob eine Wirtschaftstätigkeit taxonomiefähig und taxonomiekonform ist. Taxonomiefähig ist eine Wirtschaftstätigkeit, wenn sie durch die technischen Bewertungskriterien der delegierten Verordnungen umfasst ist. Taxonomiekonformität ergibt sich aus der Prüfung der Kriterien des Art 3 EU-Taxonomie VO, nach dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten muss, die anderen Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen darf, einen sozialen Mindestschutz verwirklichen muss und durch wissenschaftlich fundierte Kriterien bewertbar ist. Die Umweltziele sind dabei nach Art. 9 EU-Taxonomie VO der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme.

Unternehmen müssen nach Art 8 EU-Taxonomie VO die Nachhaltigkeitskennzahlen der umsatzbasierten KPI, CapEx KPI und OpEx KPI im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen. Diese Angaben sind in Meldebögen der DelVO 2021/2178 zu publizieren. Die Nachhaltigkeitskennzahlen sind dabei in die nichtfinanzielle Erklärung nach der NFRD bzw ab dem Geschäftsjahr 2024 in den Nachhaltigkeitsbericht der CSRD aufzunehmen. Der Nachhaltigkeitsbericht erfährt durch die CSRD eine Ausweitung in seinem Anwendungsbereich und in den Inhalten. Zudem sieht die CSRD eine Standardisierung der Form und der Darstellung des Inhalts des Nachhaltigkeitsberichts vor.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO unterliegt als Teil des Nachhaltigkeitsberichts dessen Prüfungsvorschriften. Die NFRD sah bisher eine inhaltliche Prüfung durch den Aufsichtsrat und lediglich eine formelle externe Prüfung vor.

Die inhaltliche externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts wurde erstmalig durch die CSRD durch die Neufassung des Art. 34 Bilanz-RL eingeführt, wobei den Mitgliedstaaten gestattet wurde, andere Prüfer als nur den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zuzulassen. Der bisherige deutsche Referentenentwurf macht von diesem Recht keinen Gebrauch. Dies wird angesichts der möglichen Expertise anderer Berufsgruppen zurecht kritisiert.

Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt zunächst als Prüfung mit begrenzter Prüfsicherheit mit einem negativen Prüfungsurteil. Dies öffnet zwar Erwartungslücken, ist aber angesichts des Umfangs der Prüfung und der neuen Berichtspraxis erforderlich. Zur Erleichterung der Prüfung werden von der Europäischen Kommission Prüfungsstandards für die Prüfer erarbeitet. Diese werden allerdings erst im Jahr 2026 und 2028 erwartet, sodass zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Arbeit noch kein Entwurf vorliegt und abzuwarten bleibt, wie dieser Standard ausgestaltet wird.

II. Fazit

Die EU-Taxonomie VO mit ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO ist ein Baustein im größeren Gebilde der Nachhaltigkeitsberichterstattung selbst. Sie beinhaltet neue Herausforderungen für berichtende Unternehmen, bietet aber auch durch die Vergleichbarkeit der Kennzahlen Chancen für Stakeholder und die Finanzindustrie. Insbesondere trägt sie zu der Entwicklung bei, dass Unternehmen nicht mehr nur aufgrund ihrer finanziellen Performance, sondern auch aufgrund ihrer Auswirkungen auf ihre Umwelt beurteilt werden. Durch die Veröffentlichung konkreter Zahlen können sowohl Stakeholder als auch Verbraucher Einsicht in die Gestaltung der Prozesse eines Unternehmens bekommen und die Angaben der Unternehmen aufgrund der Standardisierung auch vergleichen.

Damit gewinnt das Thema der Nachhaltigkeit für Unternehmen und Stakeholder an Bedeutung, gerade da Unternehmen mit einem hohen Anteil an ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten bei der Vergabe von Förderungen und Investitionen bevorzugt von Finanzunternehmen berücksichtigt werden könnten. Finanzunternehmen streben aufgrund ihrer Offenlegungspflichten aus Art 5 - 7 EU-Taxonomie VO darauf hin, eine möglichst hohe Quote an Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in ihrem Portfolio zu haben. Somit kann die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie dazu beitragen, Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu fördern und folglich ihren Teil zur Verwirklichung der vorgegebenen

Ziele des Europäischen Green Deals und der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beitragen.

Jedoch stellen sich für die berichtenden Unternehmen in der Anwendung der EU-Taxonomie VO diverse Schwierigkeiten. Insbesondere verursachen die verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffe, wie der Begriff der erheblichen Beeinträchtigung aus Art 17 EU-Taxonomie VO, eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Daneben erfolgt ein Großteil der Rechtssetzung durch sehr detailreiche delegierte Verordnungen, die scheinbar auf jeden Einzelfall Bezug nehmen möchten.

III. Ausblick

Die Thematik der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist sehr neu. Dementsprechend bleibt abzuwarten, wie sich die Gesetzgebung in diesem Fall, insbesondere die verschiedenen nationalen Umsetzungsgesetze zur CSRD, entwickeln.

Während die Unternehmen bereits erste Erfahrungen mit der Publikation der Nachhaltigkeitskennzahlen nach Art 8 EU Taxonomie VO sammeln durften, werden sie im Geschäftsjahr 2024 erstmals mit den erweiterten Nachhaltigkeitsangaben nach der CSRD konfrontiert. Darüber hinaus stellt sich für viele Unternehmen nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs erstmalig die Notwendigkeit einer Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es bleibt abzuwarten, welche Schwierigkeiten sich in der direkten Anwendung in der Praxis herausstellen.

Der Berufstand der Wirtschaftsprüfer muss sich ebenfalls im dem Geschäftsjahr 2024 zum 1.1.2025 mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandersetzen. Dies erfordert eine besondere Expertise der Prüfer, weshalb sich diese bereits jetzt mit einer entsprechen Aus- und Weiterbildung für die kommenden Herausforderungen vorbereiten sollten.

IV. Schlussbemerkung

Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO sowie die Neuerungen der CSRD sind ein komplexes Thema, das Unternehmen, ihre Berater und Prüfer sowie andere Beteiligte noch eine Weile beschäftigen wird. Sobald eine gewisse Zeit vergangen ist, in der sich die neue Berichterstattung etabliert hat, wird diese allerdings einen großen Beitrag zur Bewertung von Unternehmen und in der weiteren Folge zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft bringen.

Literaturverzeichnis

- Aachener Stiftung Kathy Beys Nachhaltigkeit Definition, https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/definitionen_1382.htm (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
- Ahmadi/Luggauer Die Betroffenheitsanalyse nach der EU-Taxonomie-Verordnung – dargelegt am Beispiel der Schieneninfrastruktur, IRZ 2023, 443 (beck-online.de)
- Bardens/Wallek/Werth EU-Taxonomie implementieren - ein Mammutprojekt, WPg 2022, 184
- Baumgartner Nachhaltigkeitsorientierte Unternehmensführung: Modell, Strategien und Managementinstrumente, 2010
- Baumüller Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat, Aufsichtsrat aktuell 2018, Heft 3, 7 (rdb.at)
- Baumüller Empfehlungen zum sozialen Mindestschutz in der Taxonomie-VO, ZCG 6/22, 279
- Baumüller/Follert Neue Leitlinien für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich – (k)ein Vorbild für Deutschland? IRZ 2018, 549 (beck-online.de)
- Baumüller/Haring/Merl Erstanwendung der Berichtspflichten gem. EU-Taxonomie VO: Überblick und Handlungsempfehlungen, IRZ 2022, 77 (beck-online.de)
- Berger/Worret Endlich da: Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht, BB 2024, 874 (juris.de)
- Beyhs/Pföhler Der weite Weg von Finanzinformationen zu Umweltzielen, WPg 2023, 928
- Braun/Senger Nachhaltigkeitsreporting 4.0 in: Schwager, CSR und Nachhaltigkeitsstandards, 2022 (springer.de)

Bravidor	European Single Access Point, KOR 2022, 215 (wiso-net.de)
Brundtland Commission	Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, 1987, https://sustainable-development.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Bueren	Die EU-Taxonomie nachhaltiger Anlagen - Teil 1-, WM 2020, 1611 (wiso-net.de)
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Deutschland	Agenda 2030, Die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung, https://www.bmz.de/de/agenda-2030 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Bundesverband nachhaltige Wirtschaft e.v.	Stellungnahme des Bundesverbands Nachhaltige Wirtschaft e.V. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (CSRD), 19.4.2024, 2f, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD_UmsG_RefE_BNW.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 4.7.2024)
Deutsches Bundesministerium der Justiz	Referentenentwurf des deutschen Bundesministeriums der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CSRD_UmsG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

Deutsches Rechnungsle- gungs Standards Commit- tee e.v.	CSR-Studie, Januar 2021, https://www.drsc.de/app/uploads/2021/06/210128_CSR-Studie_final.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Dickel/Schütte	Nachhaltigkeitsberichterstattung in KMU: Einordnung der Konsultationsentwürfe der EFRAG, DStR 2024, 1322 (beck-online.de)
Disser/Vogl	Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit hinreichender Sicherheit, WPg 2023, 217
Eberius	Verrechtlichung der ESG-Compliance: Pflichten für Fondsmanager und institutionelle Investoren – Bestehende und zukünftige rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien und -risiken, WM 2019, 2143 (wiso-net.de)
EFRAG	EFRAG Sector Specific ESRS, https://www.efrag.org/lab5 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Ekkenga/Posch	Die Klassifizierung umweltnützlicher "Wirtschaftstätigkeiten" und ihrer Finanzierung nach neuem Unionsrecht und das Problem des Greenwashing, WM 2021, Heft 5., 205 (wiso-net.de)
ESMA	Final Report, Advice on Article 8 of the Taxonomy Regulation (ESMA30-379-471), 26.2.2021, https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma30-379-471_final_report_-_advice_on_article_8_of_the_taxonomy_regulation.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Europäische Kommission	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen

Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten, 2022/C
385/01, ABl C 385/1

Europäische Kommission Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten 2023/C
211/01, ABl C 211/1

Europäische Kommission FAQ: What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice? 2021, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

Europäische Kommission Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM (2018) 97 final

Europäische Kommission Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Der europäische Grüne Deal, COM (2019) 640 final

Europäische Kommission Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhändische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken, COM(2021) 188 final

Europäische Kommission	Mitteilung der Kommission, Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen), 5.7.2017, 2017/C 215/01
Europäische Kommission	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien RL 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, COM 2021, 189 final
Ewelt-Knauer/Schneider/Blaß	Eine kritische und vergleichende Analyse der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Standards der HRI und des SASB, DB 2018, 1677 (wiso-net.de)
Fellenberg/Kment	Taxonomie-Verordnung: VO (EU) 2020/853, Kommentar, 2024
Flick/Meyfing-Metzger	Die "Grüne" Taxonomie Verordnung - ein Überblick, WPg 2020, 1404
Forum nachhaltige Geldanlagen	FNG-Position zum EU Legislativpaket zu Nachhaltigkeitspflichten von institutionellen Investoren und Asset Managern, August 2018, https://www.forum-ng.org/fileadmin/Dokumente/Politik/Positionen/FNG_Position_EU-Legislativpaket_Transparenzpflichten_2018-08-27.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Freiberg/Bruckner	Corporate Sustainability - Kompass für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ² , 2023 (wiso-net.de)
Geier/Hombach	ESG: Regelwerke im Zusammenspiel, BKR 2021, 6
Geier/Meringdal/Stille	ESG-Compliance: Taxonomie – Offenlegung – Governance, 2023

- Gerwing/Wolff Prüfung von Angaben nach der EU-Taxonomie, WPg 2023, 610
- GRI Konsolidierte GRI-Standards, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/resource-center/?g=1e2a13f2-3b34-47bc-98e3-36c0ef5141e5&id=22121> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
- Grottel/Justenhoven/Schubert/Störk (Hrsg) Beck'scher Bilanz-Kommentar¹³, 2022 (beck-online.de)
- Hartke Green and more: Nachhaltigkeitsberichterstattung bald auch im Mittelstand, WPg 2021, 1404
- Heichl/Henselmann Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel: Von NFRD zu CSRD, IRZ 2024, 75 (beck-online.de)
- Henssler (Gesamt Hrsg) beck-online.Großkommentar zum Aktienrecht (beck-online.de)
- HLEG Financing a Sustainable European Economy, Final Report 2018, https://finance.ec.europa.eu/document/download/2e65cb1e-bd47-4441-816a-d89ec61eef45_en?file-name=180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
- Hopt Handelsgesetzbuch⁴³, 2024 (beck-online.de)
- Hysek Nachhaltigkeitsrecht für Banken, 2023 (lindedigital.at)
- IAASB International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised), Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information, Dezember 2013, https://www.ifac.org/_flysystem/azure-

private/publications/files/ISAE%203000%20Revised%20-%20for%20IAASB.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

IAASB

International Standard on Auditing, ISA 720 (Revised), The Auditor's Responsibilities Relating to Other Information and Related Conforming Amendments, April 2015, [https://www.ifac.org/_flysystem/azure-private/publications/files/ISA-720-\(Revised\).pdf](https://www.ifac.org/_flysystem/azure-private/publications/files/ISA-720-(Revised).pdf) (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

IDW

Anwendung von Art 8 der Taxonomie-Verordnung, 28.10.2021, <https://www.idw.de/Mein-IDW/Arbeitshilfen/Support-Dokumente/ReLe/Downloads-u-Artikel/Down-Taxonomie-FAQ.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

IDW

Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards: Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 352(08.2022)), 17.08.2022, <https://www.idw.de/IDW/IDW-Verlautbarungen/IDW-PS/IDW-EPS-352-08-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

IDW

Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards: Inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung (IDW EPS 991(11.2022)), 24.11.2022, <https://www.idw.de/IDW/EPS-991-11-2022.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)

IDW

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022, 19.4.2024,

- https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD2022/2464_UmsG_RefE_IDW.pdf?__blob=publication-File&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
- Ipsen/Röh Mysterium Taxonomie, ZIP 2020, 2001
- Jabornegg/Artmann Unternehmensgesetzbuch mit Einzel- und Konzernabschluss, Prüfung und Offenlegung, Band 2², 2017
- Kasapovic/Pietzka Qualitative Angabeerfordernisse über die Konformitätsprüfung gem. Taxonomie-VO für Nicht-Finanzunternehmen – ein praxisorientiertes Beispiel, IRZ 2023, 247 (lindedigital.at)
- KSW Stellungnahme KFS/PE 28, Zu ausgewählten Fragen bei der gesonderten Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen und nichtfinanziellen Berichten gemäß § 243b und § 267a UGB sowie von Nachhaltigkeitsberichten, September 2018, https://old.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSPE28_27092018_RF.PDF (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
- Lamy/Bach Die EU-Taxonomie-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Energiewirtschaft, EnWZ 2020, 348 (beck-online.de)
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg Dossier Nachhaltigkeit, <https://www.lpb-bw.de/dossier-nachhaltigkeit#> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
- Lanfermann Aktuelle Entwicklungen und Umsetzungsfragen zur EU-Taxonomie zu grünen Wirtschaftstätigkeiten, BB 2021, 2859
- Lanfermann Auswirkungen der EU-Taxonomie-Verordnung auf die Unternehmensberichterstattung, BB 2020, 1643

Lanfermann	Zur künftigen Bestimmung der Wesentlichkeit von Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung, BB 2020, 2347 (rdb.at)
Lanfermann/Kutter/Liepe	Nachhaltigkeitsberichterstattung - Status quo und zukünftige Handlungsfelder, BB 2024, 878 (juris.de)
Müller/Reinke	Umsetzung der CSRD ins HGB aus Sicht der bereits 2024 zu Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen, PiR 2024, 139 (wiso-net.de)
Nietsch	Corporate Social Responsibility Compliance, 2021
Nietsch	Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung - Eine Momentaufnahme zum Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive, ZIP 2022, 449
Orth/Meyer	Green and more: Künftige Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht, WPg 2022, 909
Overesch/Werthebach/Boer	Freiwillige Berichterstattung über Steuern im Nachhaltigkeitsbericht – Anwendung von GRI 207 in Deutschland, Österreich und der Schweiz, DStR 2023, 847 (beck-online.de)
Pelka/Petersen	Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2023/2024 ¹⁹ , 2023 (beck-online.de)
Platform on Sustainable Finance	Final Report in Social Taxonomy, Februar 2022, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-08/220228-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Platform on Sustainable Finance	Final Report on Minimum Safeguards, Oktober 2022, https://finance.ec.europa.eu/document/download/d162732a-b87d-4602-a7dd-26b6478c5450_en?file-name=221011-sustainable-finance-platform-finance-

	<p>report-minimum-safeguards_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)</p>
Platform on Sustainable Finance	<p>Platform considerations on voluntary information as part of Taxonomy-Eligibility reporting, 1.1.2022, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-12/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)</p>
Platform on Sustainable Finance	<p>The Extended Environmental Taxonomy: Final Report on Taxonomy extension options supporting a sustainable transition, März 2022, https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-03/220329-sustainable-finance-platform-finance-report-environmental-transition-taxonomy_en.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)</p>
Quick	<p>Verursacht die Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte neue Erwartungslücken? WPg 2024, 309</p>
Quick	<p>Zur Ausgestaltung der Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, WPg 2024, 463</p>
Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments	<p>Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (COM(2021)0189 – C9-0147/2021 – 2021/0104(COD)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2022-0059_DE.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)</p>
Rohatschek/Schönhart/Sigl	<p>Nachhaltigkeitsberichterstattung – Roadmap durch die Regularien für Nicht-Finanzunternehmen, IRZ 2022, 183 (beck-online.de)</p>

Rötting/Lang	Das Lamfalussy-Verfahren im Umfeld der Neuordnung der europäischen Finanzaufsichtsstrukturen, EuZW 2012, 8 (beck-online.de)
Säuberlich/Jordan	Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Anforderungen an berichtende Unternehmen, WPg 2024, 528
Schäfer/Schönberger	Green and more: Die EU-Taxonomie - (weit) mehr als drei Kennzahlen, WPg 2021, 633
Scheid/Müller	Leitlinien der Europäischen Kommission zur nichtfinanziellen Berichterstattung, DStR 2017, 2240 (beck-online.de)
Schnitger/Holle/Kockrow	Steuern und Nachhaltigkeit – Berichterstattung nach der Global Reporting Initiative (Teil I), DStR 2020, 1456 (beck-online.de)
Schön	"Nachhaltigkeit" in der Unternehmensberichterstattung, ZfPW 2022, 207 (beck-online.de)
Schrumpf-Dörges	Green and more: Minimum Safeguards gemäß EU-Taxonomie Verordnung, WPg 2022, 1381
Sopp/Baumüller	Die Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Orientierungshilfe ohne Orientierung, IRZ 2017, 377 (beck-online.de)
Stolz/Wellerdt	Das (un)grüne Risiko Nachhaltigkeits-Risikofaktoren in Wertpapierprospekten, WM 2022, 654 (wiso-net.de)
Straube/Ratka/Rauter	Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (Stand 1.11.2023, rdb.at)
Stump	Die EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzprodukte, ZBB 2019, 71 (EBSCO Host)

Sustainable Finance-Berater der Bundesregierung,	Statement zum Referentenentwurf zur CSRD, 15.4.2024, 2, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0415_CSRD_UmsG_RefE_SFB.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Uschkurat/Säuberlich/Jordan	Wesentlichkeitsüberlegungen in der Umsetzung der Berichterstattungspflichten der EU-Taxonomie, BB 2023, 1002
Velte	(Un)geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen im (Konzern-) Lagebericht nach der modifizierten EU-Rechnungslegungsrichtlinie, NZG 2014, 1046 (beck-online.de)
Velte/Stawinoga	Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Zum Nachhaltigkeitsbericht nach den geplanten ESRS aus der Sicht von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss, WPg 2022, 1069
Velte/Stawinoga	Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Zum Nachhaltigkeitsbericht nach den geplanten ESRS aus der Sicht von Abschlussprüfung und Enforcement, WPg 2022, 1135
Vereinte Nationen	Rio Declaration on Environment and Development, 12.8.1992, Principle 1, https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_CONF.151_26_Vol.I_Declaration.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Vereinte Nationen	Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, A/RES/70/1, 21.10.2015, https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
Weinrich/Bilican/Artinger/Jülich	Derzeitige und künftige Herausforderungen bei der Praxis-Umsetzung der Taxonomy-Verordnung, WPg 2022, 412

- Wellerdt Der Legislativvorschlag für eine Verordnung zu Europäischen Green Bonds, DÖV 2021, 1109
- Weyer, Berndt, Ebin Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-VO – Herausforderungen und Handlungsempfehlungen für europäische Nicht-Finanzunternehmen, BB 2024, 747 (juris.de)
- Wirtschaftsprüferkammer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen(sog. CSRD-UG), 19.4.2024, 2, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0419_CSRD_UmsG_RefE_WPK.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
- WKO Leitfaden zur Umsetzung der EU-Taxonomie, 10.1.2023, 14, <https://www.wko.at/ooe/industrie/wkooe-leitfaden-eu-taxonomie-v2-web-1.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.7.2024)
- Zahradnik, Richter-Schöller (Hrsg) Handbuch Nachhaltigkeitsrecht, 2021
- Zwirner/Boecker Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den europäischen Vorgaben, BC 2024, 216 (beck-online.de)

Abstract

Zur Bekämpfung von Greenwashing und zur Schaffung von mehr Transparenz hat die Europäische Union mit der EU-Taxonomie VO und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) einen neuen Rechtsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geschaffen. Dabei beinhaltet die EU-Taxonomie VO ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und fordert die Veröffentlichung von der Nachhaltigkeitskennzahlen im Nachhaltigkeitsbericht. Die CSRD weitet den Anwendungsbereich und die Inhalte des Nachhaltigkeitsbericht weiter aus und etabliert eine erstmalig eine externe inhaltliche Prüfungspflicht des Nachhaltigkeitsberichts.

Ziel der Arbeit ist es, eine Analyse der Rechtsgrundlagen der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art 8 EU-Taxonomie VO für Unternehmen durchzuführen. Dazu erfolgt eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen Rechtsakten der EU durch die Auslegung der maßgeblichen Vorschriften und eine Erörterung der bisherigen Literatur. Dabei geht die Arbeit insbesondere auf die Prüfpflicht nach Art 8 EU-Taxonomie VO, die Inhalte und Form der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts und die Frage der externen Prüfung ein.

Die Arbeit zeigt die umfassenden Anforderungen und erheblichen Herausforderungen auf, die sich für Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung stellen. Sie richtet sich an Unternehmen, die von den Neuerungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind, sowie an Wissenschaftler und Praktiker in diesem Bereich.

Zunächst wird auf den Begriff der Nachhaltigkeit (B.) eingegangen, um den Kontext der Berichterstattung erfassen zu können. Anschließend erfolgt eine historische Einordnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (C.), bevor die EU-Taxonomie VO mit ihren Hintergründen und Regelungsgegenständen vorgestellt wird (D.). Anschließend wird auf die Prüfpflicht der Unternehmen nach Art 8 EU-Taxonomie VO, einschließlich des Anwendungsbereichs, (E.) genauer eingegangen und die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der EU-Taxonomie VO, der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und der CSRD (F.) vorgestellt. Abschließend wird in einem letzten Kapitel die Frage der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (G.) genauer beleuchtet und dabei auf die Neuerungen durch die CSRD eingegangen.